Bericht der reichstags-k... zur vorberathung des entwurfs ...

Eduard Meyer, Germany. Reichstag. ...

Digitized by Google

Digitized by Google

(303)

Bericht der Reichstags-Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Berichterstatter **Abgeordneter Dr. Meyer** (Halle).

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Digitized by Google

Bericht der Reichstags-Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Berichterstatter **Abgeordneter Dr. Eduard Meyer** (Halle).

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Digitized by Google

MAY 25 1921

Storage Vol. 2525.

Digitized by Google

Bericht

der

VI. Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 35 der Drucksachen —.

Der vorbezeichnete, mittels Schreibens des Herren Reichskanzlers vom 3. Dezember 1895 beim Reichstage eingegangene und von ihm am 13. und 14. Dezember in erster Lesung berathene Gesetzentwurf ist der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Dieselbe hat im Ganzen 11 Sitzungen abgehalten, wovon die erste der Konstituirung, 7 der ersten Lesung, 2 der zweiten Lesung und 1 der Feststellung des Berichtes gewidmet waren.

Von seiten des Bundesraths haben an der Berathung theilgenommen:

1. der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsminister Dr. v. Boetticher,
2. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Rothe,
3. der Königlich Sächsische Bundesrathsbevollmächtigte, Geheimer Rath und Generalstaatsanwalt Dr. Rüger,
4. der Geheime Oberregierungsrath Hauß vom Reichsamt des Innern,
5. der Geheime Regierungsrath Dr. Dungs vom Reichs-Justizamt.

Eine Generaldiskussion wurde nicht beliebt; indessen ergaben sich im Laufe der Spezialdiskussion verschiedene Betrachtungen über die allgemeinen Gesichtspunkte und leitenden Gedanken, welche dem Gesetz zu Grunde liegen, und es erscheint zweckmäßig, diese dem Berichte voranzustellen.

Der Artikel 1382 des code civil, dessen Wortlaut in der dem Gesetzentwurf von der Regierung beigegebenen Begründung mitgetheilt ist, lautet in deutscher Uebertragung:

„Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatz."

Lediglich auf den hier in Gesetzesform ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz gestützt und ohne alle Spezialgesetze, die zum Ausbau dieses Grundsatzes bestimmt wären, hat die französische Rechtsprechung und Literatur hierauf eine Theorie begründet, welche unter dem Namen concurrence déloyale bekannt geworden ist; eine Reihe von Handlungen, die an sich einer positiven Rechtssatzung nicht widersprechen, aber geeignet sind, einem Mitbewerber Abbruch zu thun

Digitized by Google

durch die Verwendung unlauterer Mittel, welche die Kundschaft dem Urheber zuführen sollen, werden mit der Verpflichtung zum Schadensersatz bedroht. Der Ausbau dieser Doktrin vollzog sich mit großer Leichtigkeit unter folgenden begünstigenden Umständen. Das französische Recht hat von jeher eine vollkommen freie, an keine bestimmten Beweisregeln gebundene Beweistheorie gekannt, welche es dem Richter erleichtert, die Frage zu beantworten, ob überhaupt ein Schaden zugefügt sei, auf welche Gründe der verursachte Schaden zurückgeführt werden könne und wie hoch sich dieser Schaden belaufen möge. Ferner hat die französische Rechtsprechung von jeher die Mitwirkung von Laienrichtern gekannt, welche es dem gelehrten Richter erleichterten, die Lebensverhältnisse kennen zu lernen, und endlich hat ein oberster Gerichtshof als Kassationsinstanz bestanden, welcher in der Rechtsprechung die Einheit aufrecht erhielt und falsche Auslegungen der Gesetze zurückwies. In dieser Weise hat sich in Frankreich ein Zustand entwickelt, der, soweit dies von hier aus beurtheilt werden kann, das Publikum im Allgemeinen befriedigt und mit den herrschenden Rechtsanschauungen in vollkommener Uebereinstimmung steht.

In der deutschen Rechtsentwickelung findet sich etwas Analoges nicht; es können Handlungen begangen werden, welche in der Absicht des Wettbewers unlautere Mittel anwenden, sofern sie nur nicht einer positive Gesetzesbestimmung zuwiderlaufen.

Dieser Zustand hat viel Unbehagen hervorgerufen, und es ist schon seit längerer Zeit das lebhafte Streben erkennbar geworden, eine Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen, mit welchem Worte man den französischen Ausdruck concurrence déloyale übersetzte. Selbst in denjenigen Gebieten Deutschlands, in welchen der code civil herrscht, ist die Rechtsprechung den Anschauungen der Rechtswissenschaft, die sich in Frankreich selber entwickelt hatte, nicht gefolgt. Es läßt sich nicht behaupten, daß es im deutschen Recht an einem allgemeinen Grundsatz fehlte, welcher demjenigen des code civil entspräche. Was das gemeine Recht anbelangt, so kann man auf den Ausspruch des Pomponius hinweisen:

> nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem,

der an verschiedenen Stellen in die Pandekten aufgenommen worden ist. Das preußische Landrecht enthält in Theil I Titel 6 §§. 1 bis 21 sehr ausführlich entwickelte Begriffserklärungen der verschiedenen Arten des Schadens und Androhungen der Rechtsfolgen, welche sich auf die Verursachung eines solchen Schadens richten sollen. Endlich ist im bürgerlichen Gesetzbuch, dessen Entwurf augenblicklich zur Berathung vorliegt, der Gegenstand geordnet in den §§. 808 und 810. In Deutschland hat man in früherer Zeit aus allen diesen Bestimmungen ähnliche Folgerungen, wie sie im französischen Recht bestehen, nicht entwickeln können, weil fast überall der Richter an positive Beweisregeln gebunden war, weil es dem Richter an der Gelegenheit fehlte, sich durch die Mitwirkung von Laien über die Erfordernisse des praktischen Geschäftsverkehrs in Kenntniß zu erhalten und weil bei dem Mangel eines obersten Gerichtshofes für eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung nicht gesorgt war. Nachdem diese drei Hindernisse beseitigt sind, entsteht nun die Frage, ob man nicht abwarten will, ob gegenwärtig die deutsche Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich auf den Weg begeben will, der in Frankreich mit so großem Erfolg betreten worden ist; man würde hierdurch sich der Verlegenheit entziehen, in der Gesetzgebung eine ausführliche Kasuistik zu schaffen. Diese Frage wurde indeß in der Kommission mit Einstimmigkeit verneint, es wurde darauf hingewiesen, daß auch gegenwärtig noch zwischen der französischen und der deutschen Rechtsprechung ein

Digitized by Google

großer Unterschied besteht. Der französische Richter ist von jeher gewohnt gewesen, aus allgemeinen Rechtsprinzipien konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen, ohne eine Spezialisirung durch den Gesetzgeber abzuwarten, während der deutsche Richter von jeher die Neigung gehabt hat, sich enger an den Wortlaut eines Gesetzes anzuschließen und eine Unterscheidung zwischen allgemeinen legislatorischen Prinzipien und konkreten Rechtsvorschriften zu machen. Es mag die Frage unerörtert bleiben, ob die französische oder die deutsche Art der Rechtsprechung größere Vorzüge hat, jedenfalls ist es eine Thatsache, daß die deutsche Rechtsprechung sich bisher ausschließlich in der bezeichneten Weise entwickelt hat, und es kann nicht wünschenswerth erscheinen, im gegenwärtigen Augenblick von dieser einen Stelle aus einen Einbruch in die Prinzipien der deutschen Rechtsprechung zu machen. Zudem ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es in Frankreich doch eines Zeitraums von 50 bis 60 Jahren und vielfacher Kontroversen und Irrungen bedurft hat, bis der gegenwärtige befriedigende und vollkommen klare Rechtszustand sich entwickelte, und wir können nicht den Wunsch hegen, für Deutschland einen gleichen Zeitraum der Rechtsunsicherheit zu schaffen, wenn es möglich ist, durch das Einschreiten der Gesetzgebung klare Zustände herbeizuführen. Man war daher allseitig der Ueberzeugung, daß der Weg der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschritten werden müsse.

Von Seiten eines Mitgliedes der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen Ausschreitungen im Reklamewesen, bestehe, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechts und namentlich des in Aussicht stehenden bürgerlichen Gesetzbuches Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abzielen. Auf diese Anfrage hat ein Vertreter des Bundesraths die folgende Erklärung abgegeben:

„Auf diese Doktorfrage zu antworten, ist deshalb mißlich, weil nicht vorausgesehen werden kann, wie sich die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, zu der Frage stellen werden.

Ich kann daher nur meine persönliche Ansicht vortragen und diese ist folgende:

Wenn der Entwurf eine Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie von einigen Herren gewünscht wird, enthielte, wenn er also den unlauteren Wettbewerb als solchen zu treffen unternähme, sobald er sich auf dem Gebiete des Reklamewesens äußerte, dann würde allerdings das ganze Feld eingenommen und für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum mehr sein. Nun enthält sich aber der Entwurf des Generalisirens, die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb“ kommt nur in der Ueberschrift vor und hat auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe. Der §. 1, wie er jetzt lautet, zählt eine Reihe von festbegrenzten Thatbeständen auf. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht Gegenstand des Entwurfs und nach meiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei.“

Entschließt man sich nun, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, so sind wiederum zwei verschiedene Möglichkeiten gegeben. Man kann entweder eine allgemeine Vorschrift über den unlauteren Wettbewerb erlassen, und dieser Versuch wurde gemacht durch folgenden Antrag:

1.

Im §. 1 hinter „bestimmt sind“ die Worte einzufügen: „unlauteren Wettbewerb unternimmt, insbesondere“.

Digitized by Google

Gegen diesen Vorschlag wurden zunächst alle diejenigen Gründe angeführt, welche in der vorstehend mitgetheilten Erklärung des Regierungskommissarius enthalten sind; es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „unlauterer Wettbewerb", sofern er wirklich einen Rechtsbegriff darstellen soll, sehr große Bedenken gegen sich hat. Unlauter ist lediglich eine andere Bezeichnung für unmoralisch, unsittlich, und es ist allgemein anerkannt, daß die beiden Gebiete der guten Sitte und des Rechts auseinandergehalten werden müssen, daß das Recht an die Unsittlichkeit nicht unmittelbare Rechtsfolgen anknüpfen darf, daß vielmehr die Wirksamkeit des Rechts nur dort beginnt, wo eine unlautere Gesinnung durch eine Störung der Rechtsordnung in die Erscheinung tritt. Allerdings würde nun nicht die Unlauterkeit selbst mit civilrechtlichen Nachtheilen oder auch mit Strafen bedroht werden, sondern nur der unlautere Wettbewerb. Diese Schranke aber ist eine sehr unsichere, denn im Grunde thut derjenige, welcher im Erwerbsleben thätig ist, alles das, was er geschäftlich thut, zum Zwecke des Wettbewerbs. Ferner muß auch darauf hingewiesen werden, daß selbst im französischen Recht der Begriff concurrence déloyale nicht als ein Rechtsbegriff aufgestellt worden ist. Die französischen Juristen haben nicht den Begriff concurrence déloyale zergliedert und durch die Zergliederung daraus konkrete Schlüsse gezogen, sondern sie haben die oben mitgetheilte Vorschrift des code civil zergliedert und haben eine Anzahl von Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Vorschrift ergaben, unter dem Namen der concurrence déloyale zusammengestellt.

Es wurde also der bezeichnete Antrag zurückgezogen und der andere Weg betreten, den der Regierungsentwurf vorschlägt, eine Reihe von einzelnen Bestimmungen zu erlassen, welche einzelne Arten des unlauteren Wettbewerbs treffen sollen. Man kann in dem Entwurf fünf verschiedene Materien unterscheiden, die in keinem unzertrennlichen Zusammenhang miteinander stehen und von denen allenfalls eine jede in einem besonderen Gesetze behandelt werden könnte, gleichwie man schon Eine Form des unlauteren Wettbewerbs, nämlich die Anmaßung von Waarenzeichen und Waarenbezeichnungen, in einem Spezialgesetze verfolgt hat. Die fünf verschiedenen Materien, um welche es sich handelt, sind die folgenden: die schwindelhafte Reklame (§§. 1 bis 4), die Quantitätsverschleierung (§. 5), die üble Nachrede (§§. 6 und 7), der Eingriff in das Firmenrecht (§. 8) und der Verrath von Geheimnissen (§§. 9 und 10). Diese fünf verschiedenen Materien werden der Kürze halber in der Ueberschrift unter dem Namen des unlauteren Wettbewerbs zusammengestellt. Es darf aber nunmehr nicht der Schluß gezogen werden, daß man auch andere Erscheinungsformen, welche sich im geschäftlichen Leben zeigen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unlauteren Wettbewerb behandeln dürfte. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß alle diese Bestimmungen nicht unmittelbar den Zweck verfolgen, das Publikum, den Käufer oder Konsumenten vor betrügerischen Maßnahmen zu schützen, wenngleich nicht verkannt worden ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch dem großen Publikum zu Statten kommen werden; der leitende Gedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen ist vielmehr der, daß der redliche Wettbewerber gegen den Schaden geschützt werden soll, der ihm aus verwerflichen Operationen seines unlauteren Mitbewerbers erwachsen könnte. Es wurde nicht verkannt, daß der Gesetzentwurf nicht alle möglichen Formen des unlauteren Wettbewerbs trifft, und es wurde betont, daß er diese Absicht auch gar nicht verfolgt; man geht mit gutem Bedacht in vorsichtiger Weise vor. Bei mehrfachen Gelegenheiten wurde darauf hingewiesen, daß ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, in Zukunft dieses Gesetz

Digitized by Google

durch andere Gesetze, welche andere Formen des unlauteren Wettbewerbs treffen, zu ergänzen; man hielt es nicht gerade für wünschenswerth, einen solchen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, aber man verschloß sich doch der Erfahrung nicht, daß in den letzten Jahren eine große Reihe von Gesetzen gemacht worden sind, die sich schon nach Ablauf einer sehr kurzen Frist als der Ergänzung oder Abänderung bedürftig gezeigt haben. An das vorliegende Gesetz wird nur die Hoffnung geknüpft, daß es denjenigen Formen des unlauteren Wettbewerbs, welche gegenwärtig am allgemeinsten und am schwersten empfunden werden, ein Ende machen wird.

§. 1.

Dieser Paragraph beschäftigt sich mit der schwindelhaften Reklame und zwar mit den civilrechtlichen Folgen derselben. Es werden verschiedene Handlungen aufgeführt, welche in Zukunft mit Rechtsfolgen bedroht sein sollen.

Die erste Frage, welche hier aufzuwerfen war, war die, ob die Aufzählung der mit Rechtsnachtheilen bedrohten Handlungen eine vollständige sei. In dieser Beziehung wurden die folgenden Anträge gestellt:

2.

In §. 1 Absatz 1 hinter den Worten „gewerblichen Leistungen" einzufügen die Worte „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe".

Es wurde darauf hingewiesen, daß in geschäftlichen Reklamen nicht selten übertriebene oder gar offenkundig unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe gemacht werden, welche der Verkäufer inne hat, und daß dieser Hinweis auf ein so bedeutendes Lager in dem Käufer die Anschauung erwecken kann, als werde er einen ganz besonders günstigen Kauf abschließen, wenn er sich an diese Bezugsquelle wendet. Von anderer Seite wurde dem widersprochen und bemerkt, daß solche Angaben über gewaltige Vorräthe, die zuweilen einen offenkundig scherzhaften Charakter tragen, schwerlich dazu geeignet sein können, den Käufer irre zu führen, und daß der Käufer, wenn er im Uebrigen nur gut und preiswürdig bedient wird, keine Ursache zur Unzufriedenheit habe. Zudem pflege die Menge der Vorräthe so häufig zu wechseln, daß Niemandem aus inkorrekten Angaben ein Vorwurf gemacht werden könne. Namentlich unter dem letzteren Gesichtspunkte wurde der Antrag auch seitens der Regierungsvertreter bekämpft, indem gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß von der überwiegenden Mehrheit der aus geschäftlichen Kreisen ausgegangenen Gutachten die Ausscheidung der Menge der Vorräthe aus dem Katalog des §. 1 als unerläßlich bezeichnet worden ist.

Weiter ging ein anderer Antrag:

3.

Im §. 1 hinter die Worte der 7. Zeile „des Verkaufs" die Worte einzuschieben: „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe, das Alter oder die Ausdehnung des Geschäfts", sowie hinter das Wort der 6. Zeile „Auszeichnungen" die Worte einzuschalten: „oder Anerkennungen".

Der Antrag deckt sich zu einem Theile mit dem vorher besprochenen Antrag, und soweit dies geschieht, ist es nicht nöthig, weiter auf denselben einzugehen. Was das Alter des Geschäfts anbetrifft, so wurde bemerkt, daß es in der letzten Zeit Sitte geworden sei, daß die Verkäufer, welche ihre Waaren anbieten, das Gründungsjahr ihres Geschäftes angeben, um durch das Alter desselben ein günstiges Vorurtheil für seine Solidität zu erwecken. Soweit nun diese Angabe der Wahrheit entspreche, sei sie ein vollständig erlaubtes Mittel des Wettbewerbs; es würden aber auch

Digitized by Google

häufig falsche Angaben gemacht. So wurde ein Beispiel angeführt, daß in einer Stadt, welche durch die Fabrikation eines bestimmten Artikels berühmt geworden ist und in ihrer Mitte eine große Anzahl von Geschäften hat, welche diesen Artikel herstellen, sich an einer besonders lebhaften Stelle ein völlig neues Geschäft etablirt habe, welches ein um mehr als hundert Jahre zurückliegendes Gründungsjahr fälschlich anführte, so daß die Fremden, welche glauben, in der Stadt ihren Wunsch nach Erlangung der „wirklich echten" Waare befriedigen zu können, irre geführt werden. Auch hier wurde von anderer Seite erwidert, daß eine falsche Angabe über das Alter des Geschäftes nicht eigentlich dazu geeignet sei, Schaden hervorzurufen, weil der Käufer, der sich lediglich durch die Rücksicht auf das Alter des Geschäftes leiten lasse, so offenkundig thöricht handle, daß er einen besonderen Schutz nicht in Anspruch nehmen könne. Was sodann die Worte „Ausdehnung des Geschäfts" anbetrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß es Geschäfte giebt, welche die große Anzahl ihrer eigenen Geschäftsstellen und Filialen als einen Beweis dafür ins Feld führen, daß sie sich eines weit verbreiteten Absatzes erfreuen, und daß auch hier falsche Angaben vorkommen, welche das Publikum irre führen können. Die Kommission schien geneigt, hierin eine unzulässige Manipulation zu erkennen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß es nicht genüge, die fälschliche Berufung auf ertheilte Auszeichnungen unter Strafe zu stellen, denn es kämen im täglichen Leben auch viele Fälle vor, in denen Jemand unwahre oder erschlichene Briefe, die seinem Geschäfte zu Theil gewordene Anerkennungen enthalten, in die Oeffentlichkeit bringe, um sich darauf zu berufen, und es entstehe durch solche falschen Anererkennungsschreiben mindestens derselbe Nachtheil, wie durch die falsche Berufung auf eine ertheilte Auszeichnung.

Von Seiten eines Regierungsvertreters wurde hierauf noch folgende Erklärung abgegeben:

„Man fragt: warum sollen schwindelhafte Anpreisungen, die sich auf die Beschaffenheit oder die Herstellungsart von Waaren beziehen, zum Schadensersatz verpflichten, wenn sie aber unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe oder das Alter des Geschäfts enthalten, von Rechtsnachtheilen frei bleiben? Diese Frage läßt sich allerdings aufwerfen. Aber der Katalog des §. 1 soll gar nicht erschöpfend sein, und er würde es auch nicht werden, wenn er die in dem gestellten Amendement enthaltenen Zusätze erhielte. Immer würden Fälle von unlauterer Reklame übrig bleiben, bei denen man ebenso gut fragen könnte, warum sie keine Ersatzansprüche begründen sollen. Wenn man den Weg der Generalklausel für ungangbar hält, so ist man genöthigt, eine Auswahl zu treffen. Der Entwurf beschränkt sich absichtlich darauf, diejenigen Fälle herauszugreifen, die von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein für besonders verwerflich und schädlich gehalten werden. Ob diese Auswahl das Richtige trifft, kann gewiß zweifelhaft sein. Aber unter den Zusätzen befinden sich auch solche, bei welchen das öffentliche Rechtsbewußtsein, wie es sich in zahlreichen Stimmen geäußert hat, ein gesetzgeberisches Einschreiten für unzweckmäßig hält. Der Entwurf unternimmt tiefe Eingriffe in eingewurzelte Gewohnheiten, daher scheint mir aller Grund zur Vorsicht und zu weiser Selbstbeschränkung vorzuliegen."

Zu einer Abstimmung über alle diese Anträge kam es nicht, weil ein Antrag allgemeinereu Inhalts gestellt wurde, der dahin lautete:

4.

Im §. 1 hinter die Worte der 3. Zeile „bestimmt sind" die Worte einzuschalten: „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere".

Digitized by Google

Ueber diesen Antrag hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entsponnen. Die Vertreter der Regierung widersprachen demselben auf das entschiedenste; sie führten, unterstützt von einigen Mitgliedern der Kommission, aus, daß hierdurch die Vorschrift der Bestimmtheit verlustig gehe, welche man für durchaus geboten halten müsse. Der Vortheil, alle einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs vollständig zu treffen, lasse sich unter keinen Umständen erreichen; man müsse darum die Aufmerksamkeit darauf richten, ein Gesetz zu schaffen, welches möglichst klar und geeignet sei, jede Unsicherheit in seiner Anwendung auszuschließen. Auch wurde hervorgehoben, daß diese allgemeine Fassung in einen sehr unerwünschten Gegensatz zu den Vorschriften des Waarenbezeichnungsgesetzes über falsche Ursprungsangaben treten werde.

Von Seiten der Vertheidiger des Antrags wurde ausgeführt, daß, wenn man gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs unter die Pflicht zum Schadensersatz stelle, derjenige, welcher zu unlauterem Wettbewerb geneigt sei, um so eifriger sich auf diejenigen Formen stürzen werde, welche er ohne Gefahr ausüben könne. Eine falsche thatsächliche Angabe sei unter allen Umständen eine Handlung, welche nicht allein gegen die Lauterkeit der Gesinnung, sondern auch gegen die objektive Rechtsordnung verstoße; sie verdiene daher, unter Verbot gestellt werden. Es müsse dabei hervorgehoben werden, daß dieser Antrag sich nur auf den vorliegenden §. 1 mit seinen civilrechtlichen Bestimmungen beziehe und in dem von strafrechtlichen Bestimmungen handelnden §. 4 nicht wiederholt werden solle. Auch bliebe die Forderung bestehen, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen sei; es müsse demjenigen, welcher sich durch solche Manipulationen gefährdet fühlt, mindestens der Weg offen bleiben, auf Unterlassung solcher Manipulationen zu klagen.

Von anderer Seite wurde erwidert, daß eine absolute Unterdrückung jedes unlauteren Wettbewerbs für die Gesetzgebung zu den Unmöglichkeiten gehöre; die schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs sei offenbar die, wenn ein Konkurrent, der unlauter handelt, seinen redlichen Konkurrenten wahrheitswidrig der Unlauterkeit beschuldige, und man müsse in der Gesetzgebung solche Schranken ziehen, welche diese schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs schlechthin unmöglich machen. Die Anstrengung eines Civilprozesses wegen unlauteren Wettbewerbs sei keineswegs eine unverfängliche Handlung; es könne der gute Ruf eines Geschäftes sehr leicht dadurch erschüttert werden, daß man es wegen unlauteren Wettbewerbs verfolgt, zumal wenn man von dieser Verfolgung vor der richterlichen Entscheidung der Oeffentlichkeit Kenntniß giebt.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem eine als durchaus redlich und zuverlässig bekannte Kaffeefirma großen pekuniären Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden sei, daß man von polizeilicher Seite die Solidität ihres Fabrikats angezweifelt habe. Eine solche allgemeine Bestimmung, wie sie hier in Vorschlag gebracht sei, würde eine große Unsicherheit des Rechts im Gefolge haben.

Der Antrag Nr. 4 wurde in erster Lesung mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, die aufgenommenen Worte wieder zu streichen, und es wurde dabei von beiden Seiten dieselbe Reihe von Gründen angeführt, die schon mitgetheilt worden sind. Es wurde in zweiter Lesung mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, die in erster Lesung genehmigte Fassung aufrecht zu erhalten.

Eine andere Erörterung, welche sich an diesen Paragraphen anknüpfte, betraf die folgende Frage. Es wurde Klage darüber geführt, daß das Gesetz die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht in der gleichen Weise berücksichtige, wie die Verhältnisse der Industrie; es sei darin von gewerb-

Digitized by Google

lichen Leistungen die Rede, während die landwirthschaftlichen Leistungen nicht erwähnt werden; es sei von Waaren in dem Gesetze die Rede, während man im geschäftlichen Leben sehr vielfach die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht unter dem Begriff der Waare mit umfaßt. Aus diesen Erwägungen gingen die folgenden Anträge hervor:

5.

Hinter dem Worte „gewerblichen" einzufügen „und landwirthschaftlichen".

6.

In der 4. Zeile hinter dem Worte „Waaren" die Worte „landwirthschaftlichen Erzeugnissen" hinzuzufügen.

7.

Einen besonderen Absatz zu beschließen und dem Paragraphen als Schlußsatz hinzuzufügen, dahin lautend:

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch landwirthschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse sowie Heilmittel, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche und gärtnerische Leistungen sowie ärztliche Leistungen zu verstehen.

Was die Bezugnahme auf Heilmittel und ärztliche Leistungen anbetrifft, so wird darüber später noch geredet werden; was die landwirthschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse anbetrifft, so war die Kommission einstimmig darüber einverstanden, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie beispielsweise Saatgut oder Mastvieh auf denselben Schutz Anspruch haben, wie gewerbliche und industrielle Waaren, sowie daß landwirthschaftliche Leistungen den gewerblichen Leistungen durchaus gleich stehen müßten. Zweifelhaft war in der Kommission nur die Frage, ob es nothwendig sei, diesen Gedanken besonders auszusprechen oder ob demselben durch die vorliegende Fassung des Gesetzes schon hinreichend genügt sei. Die Regierungskommissarien vertraten mit großer Entschiedenheit die erstere Anschauung; sie erklärten, daß die Landwirthschaft, wenngleich sie nicht unter die Gewerbeordnung falle, trotzdem einen Zweig des Erwerbslebens bilde, und daß dasjenige, was für Waaren und gewerbliche Leistungen angeordnet werde, sich auch auf die Landwirthschaft beziehe. Was die Waaren anbetrifft, so sei es kaum in Zweifel zu ziehen, daß jeder Richter landwirthschaftliche Produkte, sofern sie zum Verkauf kommen, als Waaren betrachten wird, und was die gewerblichen Leistungen anbetrifft, so sei das Wort „gewerblich" hier nicht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen. Es sei nicht allein unnütz, den Anträgen stattzugeben, sondern es könne daraus ein positiver Schade entstehen, denn wenn man in diesem Gesetz die landwirthschaftlichen Erzeugnisse ausdrücklich neben die Waaren, und die landwirthschaftlichen Leistungen ausdrücklich neben die gewerblichen Leistungen stelle, so könne daraus der für die Klarheit der Rechtsprechung sehr nachtheilige Schluß gezogen werden, daß in anderen bereits bestehenden Gesetzen, z. B. im Waarenbezeichnungsgesetz die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen vom Begriff der Waaren und der gewerblichen Leistungen ausgeschlossen seien. Die Urheber der Anträge beharrten indeß auf ihrem Verlangen. Sie gaben zu, daß der Richter möglicherweise und vielleicht sogar wahrscheinlich die Worte „Waaren" und „gewerbliche Leistungen" in richtigem Sinne interpretiren werde, es komme aber bei diesem Gesetz darauf an, es auch den landwirthschaftlichen Kreisen verständlich zu machen; diese seien darauf angewiesen, von dem Gesetze durch Klagen im Civil- und Straf-

Digitized by Google

verfahren Gebrauch zu machen, und sie würden zu dem Gedanken gebracht werden, daß das Gesetz ihnen diesen Schutz versage, weil es ihre Interessen nicht mit ausdrücklichen Worten wahrnehme, zumal in den landwirthschaftlichen, namentlich den weniger vermögenden Kreisen von juristischen Hilfsmitteln, von Kommentaren der Gesetze oder gar von den dazu vorliegenden Materialien (Motiven, Reichstagsverhandlungen ꝛc.) wenig Gebrauch gemacht werde. Auch von denjenigen Mitgliedern, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Grunde für unnöthig hielten, wurde der Ansicht Raum gegeben, daß, wenn die landwirthschaftliche Bevölkerung darauf so lebhaft beharre, im Grunde kein Anlaß vorliege, ihr die Erfüllung ihres Wunsches vorzuenthalten. Es wurde daher der unter Nr. 4 gestellte Antrag in folgender Fassung:

> „Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche und gärtnerische zu verstehen."

mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde ein Antrag auf Streichung gestellt. Der Antragsteller selbst gab zu, er habe sich inzwischen überzeugt, daß die ausdrückliche Erwähnung der gärtnerischen Erzeugnisse überflüssig sei, denn von der Gärtnerei könne Niemand im Zweifel darüber sein, daß sie unter die Gewerbeordnung falle; dagegen müsse er auf der ausdrücklichen Erwähnung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen bestehen. Die Diskussion ergab keine neuen Gründe; der Antrag wurde mit der bezeichneten Abänderung durch 11 gegen 6 Stimmen aufrecht erhalten.

Was nun die Heilmittel und die ärztlichen Leistungen anbetrifft, so wurde von allen Seiten zugegeben, daß mit gewissen Heilmitteln, namentlich solchen, die als Geheimmittel bezeichnet zu werden pflegen, ein Unfug getrieben wird, der den Begriff des unlauteren Wettbewerbs vollständig erfülle, daß es auch Kurpfuscher gebe, die sich mit falschen Berichten über die von ihnen erzielten Erfolge und namentlich den ihnen angeblich zu theil gewordenen Anerkennungen brüsten, um das Publikum anzulocken. Es sei indes hinsichtlich der Aerzte ganz zweifellos, daß ihre Leistungen nach der bestehenden Gesetzgebung unter die gewerblichen Leistungen fallen, zumal der ärztliche Beruf durch die Gewerbeordnung geregelt werde. Eine ausdrückliche Erwähnung der ärztlichen Leistungen an dieser Stelle könne zu unerwünschten Resultaten führen; man könne von dem Arzt im Verhältniß zu seinem Patienten Offenheit und Wahrheit nicht in derselben Weise verlangen, wie von einem Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne des Wortes; denn der Arzt sei häufig genöthigt, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Patienten, ihm gewisse Thatsachen zu verheimlichen und eine pia fraus zu üben. Trete das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft, so würden sich die Mittel, um strafbaren Ausschreitungen entgegenzutreten, ohne Schwierigkeiten finden, während eine ausdrückliche Erwähnung des ärztlichen Berufes und der Heilmittel nicht allein überflüssig, sondern sogar schädlich sein könne. Es sind denn auch die Worte in dem Antrag 7 „Heilmittel" und „ärztliche Leistungen" mit 11 gegen 5 Stimmen gestrichen worden.

Ein anderes Bedenken, welches gegen die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs geltend gemacht wurde, fand seinen Ausdruck in dem folgenden Antrag:

8.

> Die Worte zu streichen: „in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind."

Zur Begründung dieses Antrags wurde auf folgenden Umstand hingewiesen. Ein Schutz gegen den unlauteren

Digitized by Google

Wettbewerb sei eigentlich nur erforderlich für die Verhältnisse des Kleinhandels; im Großhandel wisse Jedermann hinreichend Bescheid, um sich vor falschen Anpreisungen selbst zu schützen. Die öffentlichen Mittheilungen durch die Zeitungen gelangen zur allgemeinen Kenntniß auch der kleinsten Leute; Mittheilungen, welche durch Cirkulare gemacht werden, kommen in die Hände einer beschränkten Anzahl von Personen, welche sehr genau zu prüfen wissen, wie weit diese Anpreisungen begründet sind. Es sei in Handelscirkularen vielfach üblich, gewisse Arten von Waaren als Primawaaren, Primaqualitäten zu bezeichnen; für den Unkundigen würde hierdurch der Anschein erweckt, als bezeichne man damit Waaren von ganz hervorragender Beschaffenheit, als wolle man einen Superlativ anwenden, während der kundige Geschäftsmann sehr wohl zu beurtheilen wisse, daß es sich hierbei lediglich um eine gewisse, allgemein übliche Qualität handle, welche herkömmlicher Weise durch dieses Wort bezeichnet werde. Es könnten daher im Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbs auch solche Personen beschuldigt werden, welche es keineswegs verdienen.

Diesen Ausführungen stellten die Vertreter der Regierung Folgendes gegenüber:

„Die beantragte Streichung der erwähnten Worte würde ihren Zweck nur unvollkommen erreichen; die Ankündigung von Primaqualität würde zwar in Cirkularen erlaubt, aber in allen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen verboten sein. Natürlich würde dann die Reklame von Zeitungsinseraten möglichst absehen und sich um so ungestörter in der Form des Geschäftscirkulars breit machen. Uebrigens braucht man sich nicht darüber zu beunruhigen, daß die angeführten Beispiele vom Gesetz getroffen werden könnten; solche allgemeine Superlative, die den Kreis der in Vergleichung gestellten Gegenstände nicht erkennen lassen, wie Primaqualität, beste Waare, billigster Preis, erste Berliner Wursthandlung, enthalten im Allgemeinen lobende Urtheile, aber keine Angaben thatsächlicher Art."

Im Kreise der Kommission wurden diese Anschauungen von der Mehrheit getheilt; es wurde angeführt, daß der unlautere Wettbewerb getroffen werden solle, gleichviel wo er sich geltend mache, und daß, wenn es sich um eine Form des Geschäftsbetriebs handle, die an sich strafbar sei, der Großhändler vor dem Kleinhändler keinerlei Begünstigung erfahren dürfe. Die vorgeschlagene Aenderung wurde daher abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin:

9.

Den Schlußsatz des Absatzes 1 im §. 1 „soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können"

zu streichen.

Der Antragsteller war der Ansicht, daß den Verbänden, welche sich zum Schutz des ehrlichen Geschäftsbetriebes zusammengethan haben, uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben werden müsse, einen unlauteren Wettbewerb mit denjenigen Mitteln zu verfolgen, welche das vorliegende Gesetz an die Hand gebe, zumal die Verfolgung der Regel nach doch nur auf dem Wege der Privatklage möglich sei. Von Seite der Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß es juristisch vom höchsten Bedenken und kaum durchführbar sei, die Rechtsfähigkeit der Vereine in dieser einen Beziehung anders zu behandeln, als dies der Regel nach geschehe. Der gestellte Antrag wurde darauf zurückgezogen.

Eine ausführliche Erörterung knüpfte sich sodann an die Frage, wer auf Grund des zweiten Absatzes, welcher vom Schadensersatz spricht, während der erste Absatz sich

Digitized by Google

mit den Unterlassungsklagen beschäftigt, der Ersatzpflichtige sei.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß falsche Angaben häufig von abhängigen Personen im Auftrag dessen gemacht werden, von welchem sie abhängig sind; daß beispielsweise ein Handlungsgehilfe oder Lehrling von seinem Brotherren dazu angehalten werde, falsche Angaben zu machen; er könne sich nach seiner abhängigen Stellung einem solchen Zwange nicht entziehen und müsse daher gegen die Folgen einer Handlung geschützt werden, die von seiner bösen Absicht völlig unabhängig ist. Es wurde daher der Antrag gestellt:

10.

Statt der Worte „gegen den Urheber der Angabe" die Worte zu setzen „gegen denjenigen, der zu solchen Angaben einen Auftrag ertheilt hat oder sie selbst macht."

Von derselben Seite wurden ferner die Worte bemängelt „oder kennen mußte." Man führte Beispiele an, in denen der Richter bezüglich der Frage, ob Jemand eine ihm unbekannte Thatsache habe kennen müssen, zu den seltsamsten Resultaten gelangt sei.

Es wurde der Antrag gestellt:

11.

Die Worte „oder kennen mußte" zu streichen.

Gegen diesen letzteren Antrag wurde geltend gemacht, daß nach allgemein rechtlichen Grundsätzen eine grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich um civilrechtliche Schadensansprüche handelt, nicht anders beurtheilt werden kann, wie der böse Vorsatz, und von diesem Grundsatz könne nicht abgewichen werden. Es wurde dann auch der Antrag 11 abgelehnt. Was den Antrag 10 betrifft, so wurde derselbe für überflüssig erachtet, nachdem der Antrag

12.

statt „gegen den Urheber der Angabe" zu setzen „gegen denjenigen, der die Angabe gemacht hat",

eingebracht war. Es soll durch diese Aenderung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verantwortlichkeit demjenigen zufällt, der die Abweichung von der Wahrheit begangen hat. Als Thäter ist nicht anzusehen, wer lediglich als ausführendes Werkzeug eines fremden Willens gehandelt hat. Bei dieser Gelegenheit kam nun auch die Frage zur Erörterung, inwieweit die Presse, welche, zumal in dem Inseratentheil der Blätter, sehr häufig genöthigt ist, falsche Angaben mitzutheilen, im Sinne des §. 1 mithaften soll. Es waltete kein Zweifel darüber ob, daß man der Presse nicht die Verpflichtung auferlegen könne, bei geschäftlichen Inseraten eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche von Rechtswegen nur den Inserenten trifft.

Von Seiten der Regierungskommissarien wurde die Erklärung abgegeben, daß der für ein Preßerzeugniß verantwortliche Redakteur oder derjenige, der an seiner Stelle haftbar ist, auf Grund dieser Bestimmung selbstverständlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des §. 1 erfüllt sind.

Bei dieser Erklärung hat man sich auch in erster Lesung mit dem Vorbehalte beruhigt, die Angelegenheit in der zweiten Lesung einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. In zweiter Lesung wurden nun folgende Anträge eingebracht:

13.

Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadenersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker

Digitized by Google

oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervorgetreten ist.

Gegen diesen Vorschlag wurde von Seiten der Regierungskommissarien geltend gemacht, daß er offenbar zu weit gehe, indem er eine Straflosigkeit der Presse selbst für den Fall konstruire, wo dem Redakteur eine Mitschuld vollkommen nachgewiesen werden kann.

Ein anderer Antrag schloß sich an das Handelsgesetzbuch §. 249d an und hat folgenden Wortlaut:

14.

Ist die öffentliche Bekanntmachung im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserats nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65) keine Anwendung.

Von Seiten der Regierungskommissarien wurde bemerkt, daß dieser Zusatz nur für strafrechtliche Verhältnisse passen würde, mit der hier zu erörternden civilrechtlichen Verantwortlichkeit aber offenbar nichts zu schaffen habe. Der Urheber dieses Antrages ließ denselben fallen, nachdem von anderer Seite ein Vorschlag eingebracht war, der auch nach seiner Auffassung dem praktischen Bedürfniß vollkommen genügte. Dieser Vorschlag lautet:

15.

Dem Absatz 3 folgenden Schlußsatz beizufügen:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhaber der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, ferner, wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet."

Von Seite der Regierungskommissarien wurde zwar die Ansicht ausgesprochen, daß durch diese Vorschrift der Redakteur möglicherweise für den Fall ungünstiger gestellt sei, daß er die Unwahrheit der Angaben nicht gekannt habe, als dies nach der Regierungsvorlage selbst der Fall sei. Trotz dieses Bedenkens wurde indessen der Antrag Nr. 15 mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, weil es für eine Aufgabe der Presse gehalten wird, darüber zu wachen, daß in ihren Inseratentheil nichts gelangt, wofür nicht Jemand die Verantwortlichkeit übernimmt.

Eine weitere Diskussion heftete sich noch an den dritten Absatz, welcher auch für bildliche Darstellungen eine Verantwortlichkeit ausspricht. Es wurde das Bedenken geltend gemacht, ob nicht dadurch unberechtigte Verfolgungen hervorgerufen werden könnten; es kommt vor, daß an einem Tabakladen die Bilder von Negern dargestellt sind, welche mit Tabaksblättern arbeiten, und daß dadurch der Eindruck hervorgerufen werden kann, als ob in dem Geschäft Cigarren aus amerikanischen Tabaken verkauft werden, während thatsächlich nur inländische Cigarren feilgehalten werden. Nachdem indeß darauf hingewiesen war, daß die Rechtsfolgen überall nur dann eintreten, wenn der Anschein eines besonders günstigen Angebotes erweckt worden ist, wurde dieses Bedenken fallen gelassen, und der Absatz 3 unver-

Digitized by Google

ändert, nur mit dem schon hervorgehobenen Zusatze, angenommen. Ebenso wurde der §. 1 im Ganzen angenommen.

§. 2.

Dieser Paragraph regelt den Gerichtsstand dahin, daß bei dem hier vorliegenden Thatbestand eine Verfolgung nur zulässig sein soll an dem Orte, wo der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat; es soll dadurch dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß Jemand wegen desselben Thatbestandes an einer großen Anzahl verschiedener Stellen zur Verantwortung gezogen wird. Diese Vorschrift erweist sich aber für Ausländer nicht als anwendbar, und für diese wird daher das Gericht des Aufenthaltsortes oder das delictum commissum festgesetzt. Auf die Anfrage, weswegen ein Gerichtsstand für Ausländer nur für den vereinzelten Fall des §. 1 und nicht für die sämmtlichen in dem Gesetze erwähnten Ansprüche vorgesehen sei, antworteten die Regierungsvertreter, daß der §. 2 lediglich die Verbindung mehrerer Prozesse zum Zweck einheitlicher Verhandlung und Entscheidung zu fördern bestimmt sei. Die Möglichkeit der Anstellung mehrerer Prozesse wegen derselben Handlung komme aber wie gegen Inländer gegen Ausländer nur beim §. 1 in Betracht. Für civilrechtliche Ansprüche aus anderen Bestimmungen des Gesetzes könne es daher auch den Ausländern gegenüber bei den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand sein Bewenden behalten. Der Anfragende behielt sich weitere Schritte vor, über welche weiter unten zu berichten sein wird.

§. 3.

Dieser Paragraph betrifft die erleichterte Zulassung einstweiliger Verfügungen. Es wurde zwar zugegeben, daß dadurch mancherlei Uebelstände unter Umständen hervorgerufen werden können; gleichwohl erkannte man an, daß auf die Erleichterung solcher einstweiligen Verfügungen nicht verzichtet werden kann. Der Paragraph wurde einstimmig angenommen.

§. 4.

Dieser Paragraph setzt die strafrechtlichen Folgen für ebendieselben Fälle fest, für welche der §. 1 die zivilrechtlichen Folgen ordnet. Die Anwendbarkeit des §. 4 ist enger begrenzt als diejenige des §. 1. Es wird die Absicht erfordert, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, während in §. 1 es genügt, wenn objektiv ein solcher Anschein vorliegt; es wird verlangt, daß die unwahren oder zur Irreführung geeigneten Angaben thatsächlicher Art wissentlich gemacht werden, und es ist die allgemeine Klausel von den „geschäftlichen Verhältnissen", durch welche der §. 1 abgeändert worden ist, nicht aufgenommen. Die Frage, ob überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs angemessen sei, nachdem das französische Recht davon gänzlich absieht, wurde allerdings aufgeworfen, aber bejaht, da es sich hier um Mißbräuche handle, die vom sittlichen Standpunkte aus in keiner Weise zu rechtfertigen und geeignet sind, in die Rechtsordnung einzugreifen. Eine Regelung des Gerichtsstandes wurde nicht für angemessen gehalten, weil in dieser Beziehung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Preßgesetzes.

§. 5.

Dieser Paragraph ist der einzige im Gesetze, in welchem ein strafrechtliches Einschreiten unabhängig von jedem Antrage angeordnet, während in allen übrigen Paragraphen auf die Civilklage und demnächst auf den Strafantrag oder

Digitized by Google

die Privatklage hingewiesen wird. Der Fall, um den es sich hier handelt, betrifft die sogenannten Quantitätsverschleierungen. Von einer Seite wurde der Antrag gestellt:

16.

den §. 5 zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß der Kleinhandel vorzugsweise in den Händen von Personen des Mittelstandes, der wenig begüterten Klassen liege; das Gesetz sei angeregt und ausgearbeitet worden in der Absicht, diesen Klassen der Gesellschaft zu helfen, und man verfahre daher unlogisch, wenn man eine Bestimmung aufnehme, welche diese Klassen belästige, zumal es sich dabei um Gewohnheiten handle, welche im Leben bereits sehr feste Wurzeln gefaßt haben. Diesem Antrage wurde von allen Seiten entgegengetreten und ausgeführt, daß eine Vorschrift dieses Inhalts schlechthin nothwendig sei, denn die Handlungen, welche damit bedroht werden, grenzen hart an den Thatbestand einer absichtlichen Täuschung des Publikums. Man habe es abgelehnt, bei §. 1 den Großhandel mehr zu begünstigen als den Kleinhandel; man könne aber auch dem Kleinhandel nicht Manipulationen gestatten, die fraudulöser Art sind. Vor allen Dingen sei die Einführung fester Quantitätsbestimmungen nothwendig bei Garnen und überhaupt bei allen denjenigen Artikeln, welche unter das sogenannte Posamentiergeschäft fallen. Diese Waaren würden gebraucht von solchen Leuten, die von ihrer Hände Arbeit leben, wie Näherinnen und Schneiderinnen, und diesen müsse man die Sicherheit schaffen, daß sie in reeller Weise bedient werden. Gerade aus den Kreisen der Großhändler, welche mit solchen Artikeln handeln, sind zahreiche Petitionen eingegangen, welche in ihrem eigenen Interesse eine solche Neuregelung wünschen, um Zuständen entgegen zu arbeiten, welche sie längst als Uebelstände empfunden haben. Ein Großhändler, welcher dem Reichstag selbst als Mitglied angehört und von dem eine Petition der entgegengesetzten Richtung unterschrieben worden ist, hat nachträglich angezeigt, daß diese seine Unterschrift auf einem Mißverständniß beruhe, und daß er sich den Anschauungen seiner Standesgenossen vollkommen anschließe. Es wurde als ein Uebelstand beklagt, daß die allgemeine Maß- und Gewichtsordnung trotz eines mehr als 20 jährigen Bestehens noch immer nicht in das Volksbewußtsein recht eingedrungen sei; in Oesterreich sowie in der Schweiz, wo dieselbe Maß- und Gewichtsordnung gilt, haben sich die Verhältnisse anders gestaltet; man fordert dort im Wursladen einfach 20 Deka, das sind 20 Dekagramm, und man fordert in der Weinstube zwei Dezi, das sind zwei Deziliter, während in Deutschland die entsprechenden Ausdrücke keinen Eingang gefunden haben. Es wird noch vielfach 1/2 Pfund, 1/4 Pfund, ja selbst ein halbes Viertelpfund verlangt, obwohl die letztere Quantitätsmenge sich mit den üblichen Handelsgewichten gar nicht abmessen läßt. Ein Mitglied, welches diesen Ausführungen beitrat, machte darauf aufmerksam, es sei auch vom Uebel, daß in dem jetzt noch geltenden Münzgesetz an einer Stelle der Ausdruck ein Pfund gebraucht sei, während die Bezeichnung Pfund der Maß- und Gewichtsordnung gleichfalls nicht entspreche. Darüber also, daß Garne und andere Posamentierwaaren, wie etwa Stecknadeln, der Vorschrift dieses Paragraphen zu unterwerfen seien, herrschte, zumal nachdem der Antrag 16 zurückgezogen wurde, in der Kommission allgemeine Uebereinstimmung. Verordnungen über die Posamentierwaaren hinaus auf Artikel wie Chokolade oder Seife auszudehnen, so wurden auch dagegen keine Bedenken erhoben. Der Bundesrath hat nun aber auch die Absicht kund gegeben, den Artikel auf den Handel mit Bier in Flaschen auszudehnen, und hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung, die dadurch

Digitized by Google

unterstützt wurde, daß eine große Anzahl von Petitionen sich hiergegen gerichtet hat. Wirksam werden kann der Paragraph erst dann, wenn der Bundesrath über seine Ausführungen Verordnungen erlassen hat, und soweit diese Verordnungen reichen. Wenn der Bundesrath, wie in der Begründung angedeutet worden ist, über die Posamentierwaaren hinaus auch andere Artikel, wie etwa Seife oder Chokolade, unter die Bestimmungen des Gesetzes stellen will, so ist dagegen nichts einzuwenden.

In der Begründung ist aber von der Möglichkeit die Rede, daß der Bundesrath die Verordnung noch auf den Handel mit Bier in Flaschen ausdehnen könne, und dies rief eine um so lebhaftere Erörterung hervor, als die Andeutung einer solchen Absicht bereits die Kreise der Interessenten lebhaft beunruhigt hat. Von den zahlreichen Petitionen, die zu dem Gesetze eingegangen sind, entfällt die der Anzahl nach zweitgrößte Kategorie auf diesen Gegenstand. Eine Aichung von Bierflaschen ist bisher nicht vorgeschrieben; die Bierflaschen werden gearbeitet, ohne daß für die Abmessung des Quantums, welches sie zu füllen bestimmt sind, große Sorgfalt verwendet wird; sie fallen deswegen auch in Bezug auf ihre Größe sehr ungleich aus. Auf der anderen Seite dient aber der Umstand, daß sie in Folge dieses oberflächlicheren Arbeitens sehr wohlfeil abgegeben werden können, dazu, daß das Bier selbst wohlfeil verkauft werden kann. Es wurde nun von einer Seite geltend gemacht, daß der unlautere Wettbewerb im Flaschenbierhandel sehr deutlich zu erkennen sei; es würden vielfach Flaschen verkauft, die ein geringeres Maß enthalten, als der Käufer voraussetze. Dieser Anschauung wurde entgegengetreten; die Brauereien selber können unmöglich, um ein umfangreicheres und lohnenderes Geschäft zu machen, die Flaschen nach der Rücksicht auswählen, ob dieselben einen größeren oder geringeren Inhalt fassen, sie nehmen die Flaschen, wie sie sie in die Hand bekommen, und würden mit einer Prüfung dieser Flaschen mehr Zeit verlieren, als der von ihnen zu erwartende Gewinn werth ist. Die Flaschenbierhändler vollends erhalten zu einem großen Theil die gefüllten Flaschen bereits aus der Brauerei, sind also von dem Verdachte einer bösen Absicht vollkommen frei. Eine Aichung der Bierflaschen ist nun allerdings in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen; würde aber eine Anordnung erlassen, wonach die Bierflaschen entweder auf ein bestimmtes Maß, wie 4 oder 5 Deziliter gestellt sein müssen oder wonach sie mit einer Angabe ihres Inhalts versehen sein müssen, so würden die Brauer oder Flaschenbierhändler genöthigt sein, sich selber eine zuverlässige Kenntniß von dem Inhalt der Flaschen zu verschaffen, also eine Privataichung vorzunehmen. Was die Verfasser anbetrifft, so herrschte in der Kommission sogar eine gewisse Sympathie dafür, daß hier die Aichung vorgeschrieben wird; man meinte indeß, daß dies einer späteren Regelung vorzubehalten sei; wollte man aber eine amtliche Feststellung des Inhalts der Bierflaschen herbeiführen, so würden sich daraus mit Nothwendigkeit zwei Nachtheile ergeben; erstens würden die Glasarbeiter in ihren Löhnen verkürzt werden, denn es könnte nicht ausbleiben, daß ihnen der Lohn für diejenigen Flaschen, welche nicht probemäßig ausgefallen seien, vorenthalten würde. Sodann aber würden die Flaschen und mittelbar das Bier selbst vertheuert werden, und dies sei als ein großer Nachtheil zu betrachten, da der Biergenuß das beste Schutzmittel gegen den übertriebenen Branntweingenuß sei.

Die Regierungskommissarien sprachen sich dahin aus, daß der Bundesrath noch nicht in der Lage gewesen sei, sich darüber schlüssig zu machen, ob er den §. 5, falls er angenommen werden sollte, auch auf den Verkehr mit Flüssigkeiten ausdehnen wolle, jedenfalls würde eine solche Anordnung nicht erfolgen, ohne daß vorgängig eine sorg-

Digitized by Google

fältige Prüfung aller Verhältnisse eingetreten sei. Man möge den Bundesrath nicht in der Weise präjudiciren, daß man schon jetzt das Bier endgiltig von der Anwendbarkeit des §. 5 ausschlösse.

Darauf wurde von anderer Seite erwidert, daß der Ausschluß des Bieres keineswegs dem Bundesrath präjuciire, derselbe könne immerhin die Frage, ob es zweckmäßig sei, dem Handel in Flaschenbier die in Aussicht stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und, wenn er mit seiner Prüfung zu einem Ergebniß gekommen sei, eine Vorlage über die Regelung des Handels mit Bier und vorzugsweise mit Flaschenbier an den Reichstag gelangen lassen, der alsdann in der Lage sei, die Frage auch seinerseits unter Würdigung aller Verhältnisse zu prüfen, während er bei Einbeziehung der Flüssigkeitsmaße in den §. 5 dem Bundesrath eine Vollmacht ertheile, ohne seinerseits von den einschlägigen Verhältnissen Kenntniß zu haben. Nach dem Zugeständniß der Regierungskommissarien sei die Frage noch nicht spruchreif, und eine unreife Frage pflege man gesetzgeberisch nicht zu regeln.

Was nun die Fassung der Bestimmung anbetrifft, so empfehle es sich offenbar nicht, das Bier ausdrücklich in dem §. 5 zu erwähnen; ein Mittel, um den Ausschluß desselben herbeizuführen, liegt darin, daß man den §. 5 unanwendbar macht für alle diejenigen Artikel, die nach Hohlmaßen gehandelt werden, und das wiederum kann man am besten erreichen, wenn man ausdrücklich ausspricht, daß die Anordnungen, welche auf Grund des §. 5 erlassen werden sollen, sich nur auf die Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts beziehen, also das Hohlmaß stillschweigend ausläßt. Es wurde daher der Antrag gestellt:

17.

Statt „Mengeneinheiten" zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts".

Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt. In der zweiten Lesung aber wurde nach ausführlicher Wiederholung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe der Antrag

18.

Statt „Mengeneinheiten" zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts"

einstimmig angenommen.

Es war ferner eingebracht der Antrag

19.

Die Zeilen 3 bis 5 dahin zu fassen:

„Mengen oder Gewichtseinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge oder des Gewichts".

Gegen die Regierungsvorlage sind also hier die Worte „des Gewichts" zugesetzt. Der Antrag wurde indeß zurückgezogen, nachdem die Regierungsvertreter es für unzweifelhaft erklärt hatten, daß mit dem Ausdruck Menge die Gewichtsmenge zugleich getroffen werde. Es entstand nun weiter die Frage, ob man dem Bundesrath die Vollmacht geben solle, solche Verordnungen, wie sie der §. 5 vorsieht, selbstständig zu erlassen, ohne daß dem Reichstag in irgendeiner Form die Mitwirkung daran zusteht. Es wurde der Antrag gestellt:

20.

Dem Absatz 2 folgende Worte hinzuzufügen:

„und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen".

Gegen diesen Antrag erklärten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen mit voller Entschiedenheit und

Digitized by Google

fanden auch aus der Mitte der Kommission Unterstützung; es würde ein Zustand unerträglicher Unsicherheit entstehen, wenn jedesmal in dem Zeitraum zwischen dem Erlaß einer Verordnung und der Genehmigung durch den Reichstag in Zweifel gezogen werden könnte, ob die Verordnung genehmigt werden würde und ob alle die Vorrichtungen, die getroffen werden müssen, um die Verordnung durchzuführen, nicht vergeblich sein würden. Wenn der Gegenstand wichtig genug wäre, um den Reichstag damit überhaupt zu befassen, würde es zweckmäßiger sein, den Weg der Verordnung hier auszuschließen- und die Regelung der ganzen Angelegenheit auf die Gesetzgebung zu verweisen. Dazu sei aber dieser Gegenstand seiner Natur nach nicht geeignet. Der Antrag wurde aus diesen Gründen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein anderer Antrag eingebracht:

21.

„und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen".

Diese Vorlegung ist nur eine Vorlegung zur Kenntnißnahme, dem Reichstage wird also die Möglichkeit gegeben, die Verordnung zu prüfen, und, wenn er Bedenken dagegen hat, ob sie den Gesetzen entspreche und ob sie nicht für den Verkehr sehr ernst zu nehmende Schwierigkeiten herbeiführe, sie zur Berathung zu stellen und alsdann Beschlüsse zu fassen, welche die Regierung auffordern, die Angelegenheit noch einmal in bessere Erwägung zu nehmen.

Dieser Antrag wurde alsdann einstimmig angenommen.

Endlich ist noch einer redaktionellen Veränderung zu erwähnen, welcher der Artikel im Laufe der Berathungen unterzogen worden ist. Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß der Ausdruck „gewisse Waaren" in Zeile 2 nicht recht dem Sprachgebrauch gemäß sei und daß man einen präziseren Sinn erziele, wenn man anstatt „gewisse" sage „bestimmte". Es wurde dahin der Antrag gestellt:

22.

Statt „gewisse" zu setzen „bestimmte".

Hiergegen wurde von den Regierungskommissarien geltend gemacht, daß alsdann ein Schönheitsfehler in die Fassung des Paragraphen gelangen würde, da der Ausdruck „bestimmte" in anderem Zusammenhange schon einmal vorher und einmal nachher angewendet worden sei und das Wort „gewisse" ja wohl auch seine Schuldigkeit thue. Darauf erfolgte die Erwiderung, daß, wenn man von Schönheitsfehlern sprechen könne, schon die zweimalige Anwendung des Wortes „bestimmt" als ein solcher betrachtet werden müsse, und daß es sich empfehlen würde, diese Schönheitsfehler durch die Anwendung synonymer Ausdrücke zu beseitigen. Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

23.

Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen u. s. w.

Gegen diese Fassung hatten nun die Mitglieder des Bundesraths nichts zu erwidern, und wurde dieselbe gegen eine Stimme angenommen.

§. 6.

Dieser Paragraph regelt die Verantwortlichkeit für üble Nachrede. Daß die böswillige oder leichtfertige Verbreitung unwahrer Thatsachen an sich eine Handlung ist, die mit Rechtsfolgen bedroht werden muß, war nicht zweifelhaft; auf der anderen Seite war aber auch die Kommission darüber einverstanden, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsertheilung geschützt werden solle, da dasselbe in

Digitized by Google

hohem Grade nützlich wirkt und Irrthümer bei denselben als unvermeidlich anzusehen sind. Trotzdem wurde von einer Seite der Antrag gestellt:

24.

In Alinea 2 die Worte „oder der Empfänger" zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß die kaufmännischen Auskunftsinstitute hinreichend geschützt seien, wenn festgesetzt werde, daß die Ertheilung einer unwissentlich irrigen Auskunft straflos sei, sobald der Auskunftsertheiler ein berechtigtes Interesse habe, daß aber, wo ein solches Interesse nicht vorliege, ein wirksamer Schutz gegen üble Nachrede geschaffen werden müsse. Darauf wurde erwidert, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsertheilung volle Berücksichtigung erheische. Diese Auskunftsertheilung erfolge häufig, aber doch nicht ausschließlich durch besondere zu diesem Zweck begründete Büreaus; daneben bestehe der Verkehr zwischen Geschäftsfreunden, und hier müsse die im Interesse des Empfängers ertheilte Auskunft unter den gleichen Schutz gestellt werden. Was durch den vorliegenden Entwurf unter Verantwortlichkeit gestellt werden soll, ist die aus gedankenloser oder böser Absicht stammende Verbreitung von unwahren Gerüchten, bei denen ein berechtigtes Interesse oder ein der Billigung würdiger Zweck in keiner Weise erkannt werden kann und eine Entschuldigung nicht vorliegt.

Der gestellte Antrag wurde abgelehnt.

§. 7

regelt die Folgen der üblen Nachrede, wenn sie wissentlich erfolgt ist; er gab zu Bedenken keinen Anlaß, nur wurde die Frage angeregt, ob der hier vorgeschriebene Thatbestand auch eine Verpflichtung des Schadenersatzes nach sich ziehe, da ausdrücklich nur von der öffentlichen Strafe die Rede sei. Es wurde indeß darauf hingewiesen, daß alle Fälle, die unter den §. 7 fallen, zugleich den §. 6 verletzen, und daß hier die Schadenersatzpflicht in deutlicher Weise ausgesprochen ist.

§. 8

bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen. Man war einverstanden darüber, daß die Benutzung eines fremden Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in böslicher Absicht verboten werden müsse; aber auch hier wurde das Bedenken geltend gemacht, ob die Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung nicht auch Personen träfe, die, indem sie im Auftrag Anderer handeln, vollkommen unschuldig sind und daher vor den Rechtsfolgen geschützt werden müssen. Es wurde zu diesem Behufe der Antrag gestellt:

25.

Statt des Wortes „benutzt" die Worte „benutzen läßt" zu setzen.

Auf diese Weise würde nicht der Lehrling oder Handlungsgehilfe, der im Auftrag seines Prinzipals handelt, sondern der Prinzipal selbst getroffen. Nachdem indes darauf hingewiesen war, daß in dieser Weise der Prinzipal, der selbstständig sich einer Uebelthat dieser Art schuldig mache, der Strafe entgehen würde, wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein anderer Antrag ging dahin:

26.

Den Paragraphen so zu fassen:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines

Digitized by Google

Erwerbsgeschäftes in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist oder dazu geeignet erscheint, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, kann auf Unterlassung der Benutzung des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung in Anspruch genommen werden. Derselbe ist auch zum Ersatz entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die Absicht, Verwechselungen der gedachten Art hervorzurufen, anzunehmen ist".

Dieser Antrag unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß an Stelle der Worte „geeignet ist" die Worte gesetzt werden „geeignet scheint". Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hiermit ein vollkommen neuer und zu großen Unklarheiten führenden Rechtsbegriff geschaffen werde; denn es lasse sich nicht recht übersehen, wann eine falsche Angabe, die nicht wirklich geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen, für geeignet erachtet werden soll, solche Verwechselungen hervorzurufen. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß die Schadensklage nur dann zulässig sein soll, wenn die Absicht, Verwechselungen hervorzurufen, nachgewiesen ist. Die Kommission sah indessen keinen Grund, für die Verfolgung des civilrechtlichen Anspruchs einen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu machen, und lehnte den Antrag gegen eine Stimme ab.

Viel weiter gingen die folgenden Abänderungsvorschläge:

27.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes oder einer Waare in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselung mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes oder einer Waare hervorzurufen . . .

Dieser Antrag wurde später redaktionell verbessert und in den folgenden umgewandelt:

28.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Waare oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselung mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Waare oder einer gewerblichen Leistung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Der Antragsteller ging bei Begründung dieses Antrags zunächst von den besonderen Verhältnissen des Buchverlags und der Zeitungsunternehmungen aus. Die Presse habe darüber Klage geführt, daß Zeitungen erscheinen, welche in täuschender Weise den Titel einer anderen, bereits bestehenden Zeitung nachahmen, oder daß Druckschriften mit einem Titel verbreitet werden, welche den Anschein erregen, als werde darin eine andere, bereits bekannt und beliebt gewordene Schrift angezeigt. Es seien hierüber durchaus begründete Beschwerden geführt worden. Man müsse indeß einen Schritt weiter gehen; das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen habe Verbesserungen des damals bestehenden Zustandes herbeigeführt, sei aber einer weiteren Entwickelung durchaus fähig und bedürftig. Es sei die Absicht des vorliegenden Gesetzes, nicht allein den unlauteren

Digitized by Google

Wettbewerb in den speziell bezeichneten Formen zu bekämpfen, sondern auch anderen Mißbräuchen entgegenzutreten und schon bestehende Gesetze weiter zu entwickeln. Es komme vor, daß Jemand, der eine neue Waare zu Markte bringe, ihr auch seinen von ihm aufgeprägten Namen beilegt. Es werde z. B. an die Waaren, die unter den Namen Odol oder Milanostahl bekannt sind, erinnert; es sei daher schlechthin unerläßlich, auch den Namen der Waare unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen.

Die Regierungskommissarien bekämpften diesen Antrag als mit dem Waarenzeichengesetz unvereinbar in der entschiedensten Weise, derselbe wurde aber mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen, allerdings um demnächst in der zweiten Lesung zu erneuter Erörterung gestellt zu werden. Es wurden die Bedenken, die gegen denselben sprechen, auch im Schoße der Kommission anerkannt. Es wurde ausgeführt, daß der Antrag, wie er in erster Lesung angenommen sei, sich nicht als eine Weiterentwickelung des Gesetzes über den Schutz der Waarenzeichen darstelle, sondern als ein vollkommener Umsturz desselben. Bei dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen habe man die Vorbedingungen für den Markenschutz, insbesondere auch für den Schutz der allein in Worten bestehenden Marken unter Würdigung der dafür und dawider sprechenden Momente genau festgesetzt. Der hier eingebrachte Antrag in seiner unklaren Fassung stelle jenes Gesetz wieder in Frage und käme zurück auf den Gedanken, Unlauterkeit in Handel und Wandel ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Ganz gewiß habe derjenige, der einen neuen und originellen Namen einer Waare aufpräge, auch der Billigkeit gemäß Anspruch auf Schutz für diesen Namen. Voraussetzung sei aber, wie bemerkt, die Originalität dieser Bezeichnung. Worte, die dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören, die Angaben über Art, Beschaffenheit, Herstellungsweise ꝛc. einer Waare enthalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gunsten eines Einzelnen monopolisirt werden. Nach diesem Gesichtspunkte seien im §. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Bedingungen für die Eintragung von sog. Wortzeichen in das Zeichenregister festgesetzt. Nehme man den vorliegenden Antrag an, so schaffe man im Widerspruch zu jener Festsetzung eine neue Art des Markenschutzes, die zu dem Schutz des Waarenzeichengesetzes in unversöhnlichem Gegensatz stehe.

Es wurde daher der Antrag gestellt:

29.

Unter Aufhebung des Beschlusses erster Lesung den Paragraphen dahin zu fassen:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Derselbe unterscheidet sich von der Fassung der Regierungsvorlage im Wesentlichen dadurch, daß die Druckschrift eine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat. Daß neben dem Erwerbsgeschäft die gewerbliche Unternehmung auch ausdrücklich erwähnt worden ist, wurde von Seiten der Regierungskommissarien als unnöthig bezeichnet, da unter einem Erwerbsgeschäft jedes gewerbliche Unternehmen einbegriffen sei. Es hatte nun der Verfasser des

Digitized by Google

Textes der ersten Lesung noch den Antrag gestellt, dem §. 8 folgenden weiteren Absatz hinzuzufügen:

30.

Die Bestimmung des §. 12 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen wird durch den Absatz 1 nicht berührt.

Diesen Antrag hielt er selbst, nachdem eine Aenderung des von ihm herbeigeführten Wortlautes erster Lesung vorgenommen war, für erledigt.

§. 9.

Dieser Paragraph handelt von dem Schutze der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse. Die sehr umfassende Erörterung darüber wurde von einem Regierungsvertreter durch einen Vortrag eingeleitet, dessen Inhalt weiter unter wiedergegeben wird.

Es ist zunächst im Allgemeinen Einiges darüber zu sagen, was man unter Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen zu verstehen hat. Wenn von Geschäftsgeheimnissen die Rede ist, so denkt man der Regel nach an diejenigen Quellen, aus denen ein Geschäftsmann seine Waaren bezieht, und an diejenigen Kunden, an welche er sie absetzt. Ausnahmsweise wird auch wohl ein Geheimniß anderer Art verrathen, z. B. die vollständige Bilanz eines Geschäftes, doch kommen solche Fälle selten vor. Was nun die Absatzquellen und die Kunden anbetrifft, so wurde in der Kommission die Ansicht laut, daß hier von einem Geheimniß gar nicht die Rede sein könne. Daß derjenige, von welchem ein Geschäftsmann seine Waaren bezieht, diese Waaren überhaupt feil hält, das könne auch keinem anderen Menschen verborgen bleiben, und daß diejenigen, welche die Waaren beziehen, diese Waaren brauchen, sei ebensowenig als ein Geheimniß zu betrachten. Wenn ein Angestellter eines Geschäfts die vollständige Kundenliste abschreibt, so ist dies allerdings ungehörig, und wenn er diese Kundenliste auf dem Papier seines Prinzipals anfertigt, so ist der Fall vorgekommen, daß er wegen des materiellen Diebstahls dieses Papiers zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden ist; wenn er aber die Reihe der Kunden seinem Gedächtniß einprägt, so kann darin ebensowenig etwas Strafbares gefunden werden, als wenn er nur die einzelnen Kunden im Gedächtniß behält. Das Bekanntwerden der Absatzquellen und der Bezugsgelegenheiten hat unmittelbar eine Schädigung im Geschäftsbetriebe nicht zur Folge. Gelingt es seinem Mitbewerber, ihm Kunden abspenstig zu machen, so wird es ihm vermuthlich nur dadurch gelingen, daß er niedrigere Preise stellt, und wenn er diese niedrigeren Preise stellen kann, so ergiebt sich daraus, daß der bisherige Verkäufer durch die Stellung höherer Preise einen Vortheil errungen hat, auf den er wirthschaftlich keinen Anspruch hat. Die ganze Frage also, ob der Verrath derartiger sogenannter Geschäftsgeheimnisse als eine unlautere Handlung zu betrachten sei, muß mindestens als zweifelhaft aufgefaßt werden.

Mit den Betriebsgeheimnissen wird es sich der Regel nach so verhalten, daß gleicherweise ein eigentliches Geheimniß nicht vorliegt; wenn beispielsweise der Fabrikant chemischer Waaren die Erfahrung gemacht hat, daß ihm die Herstellung eines gewissen Präparats bei einem gewissen Temperaturgrade am besten gelingt, so ist das eine wissenschaftliche Wahrheit, die voraussichtlich in wissenschaftlichen Werken für jeden zu finden sein wird und bei der für ihn sich nur der Vortheil ergeben hat, daß er sich dieser allgemein bekannten Wahrheit zur rechten Stunde und bei der rechten Gelegenheit bewußt geworden ist. Also auch die Frage, ob es überhaupt Betriebsgeheimnisse, soweit sie nicht unter dem besonderen Schutz des Patentgesetzes stehen, giebt, wird von einigen Mitgliedern der Kommission als eine durchaus zweifelhafte betrachtet.

Digitized by Google

Bei der weiteren Berathung des Paragraphen ist nun vorab hervorzuheben, daß gegen die Beibehaltung dieses §. 9 sowie des folgenden sich bei weitem der größte Petitionssturm erhoben hat; von den der Kommission überwiesenen Petitionen sprechen sich die Mehrheit dahin aus, daß dieser Paragraph mindestens in seiner vorliegenden Fassung beseitigt werden müsse, so unzweifelhaft andererseits die Thatsache liegt, daß, bevor man an die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ging, eine ebenso lebhafte Petitionsbewegung im entgegengesetzten Sinne für den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sich entwickelt hat.

Es sind nun in dem §. 9 die beiden Abschnitte desselben zu unterscheiden, von denen der eine über den Schutz des Geheimnisses während der Dauer des Dienstvertrags, und der andere vom Schutz des Geheimnisses über diese Dauer hinaus spricht. Es ist zweckmäßiger, die Behandlung des zweiten Abschnittes vorweg zu nehmen.

In den früheren Entwürfen der Regierung, die nicht an den Reichstag gelangten, war von einem viel weitergehenden Schutz die Rede gewesen. Der gegenwärtige Entwurf beschränkt sich darauf, einen Schutz für solche Geheimnisse auszusprechen, die dem Angestellten des Geschäftes gegen die schriftliche Zusicherung der Verschwiegenheit als ein Geheimniß anvertraut worden sind; mit dieser wohlwollenden Einschränkung würde man aber zu unmöglichen Resultaten kommen. Es wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen, daß der Vorsteher eines größeren Geschäftes, beispielsweise einer chemischen Fabrik, der eine Anzahl von Technikern und Hunderte von Arbeitern beschäftigt, jedem einzelnen seiner Leute diejenigen Geheimnisse, die er als solche betrachtet zu sehen wünscht, ausdrücklich und umfassend anvertraut; er wird sich zu überlegen haben bei jedem seiner Leute, welche Geheimnisse er demselben mit der Wirkung anvertrauen will, daß dieser es geheim hält. Um eine vollständige Sicherheit darüber zu erlangen, müßte er jedem Einzelnen diejenigen Thatsachen, über die dieser nicht sprechen soll, schriftlich mittheilen und würde ihm dadurch die Gelegenheit, sie zu verrathen, erleichtern, ja in vielen Fällen erst gewähren. Er müßte auch für sich eine besondere Registratur darüber anlegen, welche Geheimnisse er jedem Einzelnen anvertraut hat. Es liegt auf der Hand, daß die Durchführung eines solchen Vorschlags in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Dazu kommt nun aber ein zweiter Punkt; wenn ausnahmsweise der Fabrikherr in die Lage kommt, einem seiner Angestellten, also insbesondere einem chemischen Techniker seiner Fabrik, ein Geheimniß mit der Wirkung anzuvertrauen, daß dieser es nicht verrathen soll, so wird der Angestellte sich vermöge des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er steht, einem solchen Zwange nicht entziehen können. Anscheinend schreibt das Gesetz einen freien Vertrag darüber vor, welches Geheimniß als ein solches geachtet werden soll; thatsächlich ist es eine Anordnung, die der Prinzipal seinen Angestellten widerspruchslos diktiren kann, und hier kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß der Geschäftsherr von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlangt, das gefunden zu haben das persönliche Verdienst des letzteren ist, daß er also die wirthschaftliche Macht, welche er als Fabrikherr hat, benutzt, um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit sich erworben hat und als ein Mittel betrachtet, seinen Weg durch das Leben zu nehmen.

Aber auch allgemeiner gesprochen muß gesagt werden, daß, so lange man den Begriff des Eigenthums überhaupt anerkennen muß, es keinen besser begründeten Schutz des Eigenthums giebt, als das Eigenthum an den Kenntnissen, die sich Jemand durch seinen Fleiß, seine Fähigkeit, sein Nachdenken erworben hat, und daß jeder Versuch, einen Menschen an der Verwendung dieses seines Eigenthums zu

Digitized by Google

hindern, gegen alle gesunden wirthschaftlichen Grundsätze verstößt.

Nebenher ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Durchführung einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, Veranlassung dazu geben kann, daß tüchtige und erfahrene Leute ihren Weg ins Ausland nehmen, weil dort die Beschränkungen, die man hier ihrer Thätigkeit auferlegen will, nicht existiren, und daß das Gesetz daher von dem großen Nachtheil begleitet sein würde, tüchtige Menschen ins Ausland zu drängen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Kommission einstimmig dahin schlüssig gemacht, die Nr. 2 aus dem §. 9 zu streichen und somit den Grundsatz aufzustellen, daß, nachdem Jemand sein Vertragsverhältniß zu einem gewissen Lohnherrn beendigt hat, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeit und Kenntnisse ist.

Günstiger hat sich die Kommission der Nr. 1 desselben Paragraphen gegenüber gestellt; daß ein Lehrling oder ein Angestellter eines Geschäfts, so lange er in dem Geschäfte thätig ist, die Verpflichtung hat, über alle Vorgänge, die in dem Geschäfte vorkommen und deren Bekanntwerden unter irgend einem Gesichtspunkte mißlich sein könnte, reinen Mund zu halten, ergiebt sich aus der allgemeinen Vertragstreue, zu welcher er verpflichtet ist, und wenn er etwas mittheilt, was er in Schweigen hüllen sollte, so begeht er eine rechtswidrige Handlung; zweifelhaft aber bleibt in diesem Falle auch noch, ob diese rechtswidrige Handlung von einem solchen Gewicht ist, daß man deswegen zu einer öffentlichen Strafe schreiten muß. Ganz ohne Zweifel werden viele Mittheilungen der bezeichneten Art nur aus Unbedacht, aus Gedankenlosigkeit gemacht und zwar häufig von jüngeren Leuten, welche man wegen einer solchen Gedankenlosigkeit nicht unter kriminelle Verfolgung stellen darf, selbst wenn dieselbe zu nichts anderem als zu einem Verweise führen sollte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Lehrlinge, die Angestellten eines Geschäftsherrn ohnehin schon sich in einer ungünstigen Lage befinden infolge der Anwendung der sogenannten Konkurrenzklausel, über deren Nachtheile sowohl bei der ersten Lesung dieses Gesetzes wie bei anderen Gelegenheiten im Reichstag reichlich die Rede gewesen ist. Einige Mitglieder der Kommission gingen von der Anschauung aus, daß, bevor die Gesetzgebung nicht dazu geschritten sei, die hinsichtlich der Konkurrenzklausel geltenden Gesetzesbestimmungen zu ändern und somit die Rechte des Angestellten gegenüber dem Prinzipal wirksam wahrzunehmen, es eine Ungerechtigkeit und eine Ungleichheit sein würde, die Rechte des Prinzipals gegenüber dem Angestellten wirksamer als bisher zu schützen.

Aus diesen Gründen wurden die Anträge angenommen, auch den ersten Absatz des §. 9 zu streichen, und damit hatte der ganze Paragraph sein Fundament verloren, so daß er in seinem ganzen Umfange als abgelehnt anzusehen ist. Es war vor der Abstimmung ein abschwächender Antrag folgenden Inhalts eingegangen:

31.

§§. 9 und 10 so zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Wettbewerbs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, unbefugt verwendet oder an Andere mittheilt

Digitized by Google

2. wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen §. 9 verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Anstifter auch für diese Vertragsstrafe als Gesammtschuldner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

Dieser Antrag war zurückgezogen, noch ehe es zur Abstimmung über die Annahme des ganzen Paragraphen kam.

Unmittelbar nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, fand eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission statt, welche, wenn sie früher eingetreten wäre, das Resultat der Abstimmung verändert haben würde, und es wurden Versuche gemacht, einen Theil des §. 9 als §. 10 wiederum ins Gesetz einzuführen. Außerdem erwogen einige Mitglieder, daß, nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, auch der §. 10 wenigstens in seiner bisherigen Fassung gegenstandslos geworden war, während es doch nothwendig war, den Inhalt dieses allgemein gebilligten Paragraphen in einer anderen Form zu retten. Es gingen aus diesen Erwägungen die folgenden Anträge hervor:

32.

§. 10.

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes verleitet oder zu verleiten versucht, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft; außerdem kann auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre erkannt werden.

Neben der Strafe kann eine Buße zu Gunsten des Geschädigten festgesetzt werden; als Geschädigter gilt der Arbeitgeber dessen, gegen den sich die Verleitung oder der Versuch dazu richtete, auch in dem Falle, wenn ein in Geld abzuschätzender Schaden nicht nachgewiesen werden kann.

Derselbe wurde später redaktionell dahin verändert:

33.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft

1. wer es unternimmt, einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs zu verleiten, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist.
2. wer die aus unzulässigen Mittheilungen (ad 1), oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erworbenen Kenntnisse zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner für diesen Ersatz sowohl, wie auch zur Zahlung einer etwaigen Vertragsstrafe des Angestellten.

Digitized by Google

34.

I. Dem §. 10 der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

„Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling erhalten hat, insofern ihm diese vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende fremde (Absatz 1) oder eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes selbst verwerthet, oder an Andere mittheilt,
3. wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu verleiten,
4. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner."

II. §. 10a:

„Angestellte Arbeiter oder Lehrlinge dürfen zur Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus nur auf höchstens drei Jahre durch Verträge gebunden werden. Der Gegenstand des Geheimnisses muß im Vertrage ausdrücklich bezeichnet sein. Weiter gehende Verträge sind nichtig. Die Kundenliste darf nicht Gegenstand eines solchen Vertrages sein. In Bezug auf Verletzung derartig vertragsmäßig schriftlich ausbedungener Verschwiegenheit finden die Nummern 1—4 §. 10 sinngemäße Anwendung."

Es wurde auch in eine Besprechung dieses Antrags eingetreten; die Kommission machte sich aber dahin schlüssig, daß es besser sei, an dieser Stelle in den Beschlüssen der ersten Lesung ein Vakuum zu belassen und eine nochmalige Durchberathung in zweiter Lesung in Aussicht zu nehmen. Da die Vorschläge der verbündeten Regierungen ganz und gar abgelehnt waren, wurden ihre Vertreter ersucht, die Gründe, welche sie zu Eingang dargelegt, in schriftlicher Formulirung zu überreichen, damit für die weitere Berathung eine sichere Grundlage gewonnen wird. Es ist darauf folgende Erklärung eingegangen:

„Die Aufgabe, die sich der Entwurf gestellt hat, den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wirksam zu gestalten, ohne in berechtigte Interessen einzugreifen, ist ungemein schwierig. An dieser Schwierigkeit scheiterten die auf Andringen aus gewerblichen Kreisen vor 10 Jahren unternommenen gesetzgeberischen Versuche. Daß sie seitdem nicht weiter verfolgt worden waren, wurde bei der III. Lesung des Waarenzeichengesetzes der Reichsverwaltung zum Vorwurf gemacht. Auch der jetzt vorliegende Lösungsversuch ist eine Schwergeburt. Die Hauptschwierigkeit ist, den Angestellten und Lehrlingen die Möglichkeit der Verwerthung des Erlernten zu lassen, ohne den Schutz des Geschäftsgeheimnisses Preis zu geben. Die öffentliche Kritik hat sich mit großer Lebhaftigkeit auf den ersten Theil dieses Problems geworfen und darüber den zweiten etwas zu kurz kommen lassen. Auch die verbündeten Regierungen erkennen das Verlangen, daß die Angestellten und Lehrlinge in ihrem

Digitized by Google

Fortkommen nicht behindert werden, als vollkommen berechtigt an. Sie haben deshalb den zuerst veröffentlichen Entwurf abgeändert und sind der Meinung gewesen, daß in der jetzt vorliegenden Fassung ein Ausgleich geboten sei, mit dem sich auskommen lassen werde. Wenn man dies von den verschiedensten Seiten bestritten hat, so ist dabei die Tragweite der vorgeschlageneu Bestimmungen vielleicht nicht ganz richtig gewürdigt worden. Zunächst verpönen dieselben nicht, wie der frühere Entwurf, die Verwerthung von Geheimnissen im eigenen Geschäft, sondern nur deren Mittheilung an Andere, und auch diese nach Ablauf des Dienstvertrages nur, soweit sie zum Gegenstande einer Schweigepflicht gemacht sind. Verpönt ist ferner nur die Weiterverbreitung zu Zwecken des Wettbewerbes. Dadurch scheiden eine Menge von Fällen aus. Wo der Wettbewerb mit dem früheren Geschäft ausgeschlossen ist, ist auch die Anwendung des Entwurfes ausgeschlossen. Wenn, wie behauptet wird, der Großhandel Geschäftsgeheimnisse nicht kennt, so können sie auch nicht verrathen werden. Der Kleinhandel aber und das Kleingewerbe sind auf ein räumlich beschränktes Absatzgebiet angewiesen. Nur auf diesem Gebiet sind sie dem Wettbewerb ausgesetzt, darüber hinaus erstreckt sich auch die Schweigepflicht nicht. Ein Schuhmacherlehrling, der in Jüterbog ausgelernt hat, wird Geschäftsgeheimnisse, die sein Meister unter die Schweigepflicht gestellt haben sollte, in Treuenbrietzen ungehindert verwerthen können. Der Gehülfe eines Kolonialwaarengeschäfts in der Rosenthalerstraße wird, wenn er in ein Geschäft in der Potsdamerstraße eintritt, von der in dem früheren Geschäfte erworbenen Kundenkenntniß schwerlich Gebrauch machen, eine bezüglich derselben etwa vereinbarte Schweigepflicht also auch nicht verletzen können. Aber auch auf dem beschränkten Gebiete, das übrig bleibt, handelt es sich immer nur um anvertraute Geschäftsgeheimnisse. Dadurch scheidet weiter Alles aus, was einem bestimmten Geschäft nicht eigenthümlich ist, was Jemand sich also im gewöhnlichen Gange der Ausbildung oder der Thätigkeit als Gehülfe an Kenntnissen und Geschäftserfahrung angeeignet hat. Dies gilt insbesondere auch von dem Kundenkreis, den ein Reisender durch eigene Thätigkeit seinem Hause zuführte. Wenn er diese Kunden nach dem Eintritt in ein anderes Geschäft zu besuchen fortfährt, so kann von der unbefugten Mittheilung eines ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisses nicht die Rede sein. Anders freilich liegt die Sache, wenn ein entlassener Angestellter die ihm gegen Zusicherung der Schweigepflicht übergebene Kundenliste einem Konkurrenten seines Prinzipals verräth, den er dadurch um die Frucht seiner Arbeit bringen kann. Daß solcher Verrath geahndet wird, entspricht doch dem Rechtsbewußtsein. Und dann handelt es sich doch nicht allein um Kundenlisten, sondern — von den eigentlichen Fabrikationsgeheimnissen abgesehen — auch um Preislisten, Bilanzen; Kalkulationen, Inventuren, Submissionsgebote und manches Andere, an dessen Geheimhaltung die Existenz eines Geschäftsmannes hängen kann. Ferner darf man den schon bei der Plenarberathung von dem Herrn Staatssekretär des Innern erwähnten unlauteren Prinzipal nicht vergessen, der von früheren oder gegenwärtigen Angestellten seiner Konkurrenz deren Betriebsgeheimnisse zu erspähen sucht. Fälle dieser Art sind leider nicht selten und nicht nur von der Mannheimer Handelskammer — wie bei der Plenarberathung gemeint wurde —, sondern auch von anderen Stellen liegen Berichte vor, wonach die Verschacherung von Fabrikationsgeheimnissen an „unlautere Prinzipale“ in der That gewerbsmäßig betrieben wird. Solchem Treiben wollte die Vorlage einen Riegel

Digitized by Google

vorschieben. Daß sich gegen den dazu vorgeschlagenen Weg, namentlich gegen die Vereinbarung einer Schweigepflicht, wie §. 9 Nr. 2 sie vorsieht, Bedenken erheben lassen, wird nicht verkannt. Wenn ein Weg bezeichnet werden kann, der ohne Preisgebung des zu erstrebenden Zwecks die berechtigten Interessen der Angestellten noch unzweideutiger wahrt, so zweifle ich nicht, daß die verbündeten Regierungen darauf gerne eingehen werden. Denn auch ihnen liegt es am Herzen, daß dem Fortkommen der ehrenwerthen Klasse von Handels- und Gewerbebeflissenen, um die es sich handelt, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden."

In der zweiten Lesung wurde nun eingebracht der Antrag

35.

Den §. 9 der Regierungsvorlage unter Weglassung der Nr. 2 wieder einzufügen.

Diesem Antrag wurde entgegengestellt der Antrag

36.

1. für den Fall der Wiederaufnahme des §. 9 denselben dahin zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut sind, dieser Zusicherung entgegen während der Geltungsdauer des Dienstvertrags unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.

2. den §. 10 dahin zu fassen:

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Wettbewerbes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt,
2. wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

3. einen neuen §. 10a einzufügen:

§. 10a.

Zuwiderhandlungen gegen §§. 9 und 10 verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Anstifter auch für diese Vertragsstrafe als Gesammtschuldner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

4. in §. 11 statt „9" zu setzen „10a".

Zur Begründung der Nothwendigkeit einer Vorschrift, welche sich gegen den von Lehrlingen und Angestellten eines Geschäfts ausgehenden Verrath von Geheimnissen richtet,

Digitized by Google

wurde auf die schon in der ersten Lesung vorgetragenen Erwägungen Bezug genommen.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem der Beamte eines Versicherungsgeschäftes eine vollständige Liste der von der Gesellschaft ausgestellten Polizen unter Angabe der Vertragsdauer und der Prämiensätze einer Konkurrenzgesellschaft mitgetheilt hatte; ein solches Verhalten dürfe unter keinen Umständen straflos bleiben, denn es schädige die Gesellschaft im höchsten Grade und verstoße gegen die Gebote von Treue und Glauben. Dem wurde entgegengehalten, daß vereinzelte Fälle dieser Art allerdings geeignet seien, das Verlangen nach Abhülfe hervorzurufen, indeß gehörten doch solche Fälle zu den vereinzelten Ausnahmen, und es würde die Anwendung eines solchen Gesetzes dazu führen, daß Fälle von geringer Bedeutung, die mehr aus Unbedacht begangen sind, vor den Strafrichter gezogen werden. Zur Begründung des Gegenantrages wurde hervorgehoben, daß ein Angestellter nothwendig wissen müsse, welches die Thatsachen seien, deren Geheimhaltung der Prinzipal ihm zur Pflicht mache. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die Unmöglichkeit, ein Geheimnißregister aufzustellen, bereits hinreichend beleuchtet worden sei. Es wurden noch einige Anträge auf Abänderung einzelner Ausdrücke gestellt und begründet. Ein Antrag ging dahin:

37.

Die Worte „oder Lehrling" zu streichen und zwischen die Worte „Angestellten" und „Arbeiter" das Wort „oder" einzuschieben.

Dieser Antrag sollte als Abänderungsantrag sowohl für den Antrag 35 wie für den Antrag 36 gelten. Er wurde damit begründet, daß die Lehrlinge sich durchgängig in noch sehr jugendlichem Alter befinden, in dem es eine besondere Härte sei, sie vor den Strafrichter zu ziehen, zumal zu erwarten sei, daß bei ihnen solche Handlungen der Regel nach aus Leichtsinn und nicht aus Eigennutz vorkämen. Dem wurde indeß entgegengehalten, daß, wenn man selbst das Wort „Lehrling" streiche, der Lehrling doch immer ein Angestellter bleibe und den Vorschriften des Paragraphen unterliegen würde.

Ein anderer Antrag

38

ging dahin:

An Stelle des Wortes „Dienstvertrages" zu setzen „Dienstverhältnisses",

um in dieser Weise klar zu stellen, daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf welche er geschlossen sei, aus irgend einem Grunde aufgehoben werde, für den nunmehr in keinem kontraktlichen Verhältniß mehr stehenden Angestellten die Beschränkung nicht gelte und derselbe in die freie Verfügung über sein Wissen und Können gesetzt sei.

Ferner ging der Antrag

39

dahin:

am Schlusse von „mittheilt" die Worte einzuschieben:

„oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen".

Denn offenbar sei eine solche Absicht, wobei das Motiv des Thäters Rache oder Bosheit ist, mindestens in demselben, vielleicht aber noch in höherem Grade strafbar als die Absicht, für den Wettbewerb unlautere Mittel anzuwenden.

Der Antrag 37 wurde abgelehnt, die Anträge 38 und 39 angenommen, und mit diesen Abänderungen auch

Digitized by Google

der Antrag 35 angenommen, und so dem §. 9 seine definitive Gestalt gegeben.

§. 10.

Darüber, daß derjenige, welcher einen Lehrling oder Angestellten zum Bruch des Geheimnisses verleitet, strafbar sei, walteten in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten ob; auch diejenigen Mitglieder, welche gegen den §. 9 in seiner ganzen Ausdehnung gestimmt hatten, erklärten, daß sie doch den Anstifter zu einer solchen That treffen wollten. Es gelte hier wie häufig der Grundsatz, daß der Hehler schlimmer sei wie der Stehler, der Anstifter schlimmer wie der Thäter selbst. Es waren, wie bereits bemerkt hierauf bezügliche Anträge schon früher eingebracht worden, nachdem indeß der §. 9 zum großen Theil in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt war, war nunmehr auch jedes Bedenken weggefallen, auch den §. 10 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Es wurde nur ein Abänderungsantrag gestellt:

40.

Das Strafmaß für die Geldstrafe von 1500 auf 3000 Mark, und für das Gefängniß von 6 Monate auf ein Jahr zu erhöhen.

Er wurde damit begründet, daß gar keine Veranlassung vorliege, den Anstifter, wenn ihm die Verleitung zum Verrath nicht gelungen sei, milder zu behandeln, als den erfolgreichen Anstifter oder den Thäter selbst. Wenn von einigen Kriminalisten der Grundsatz aufgestellt werde, daß die Erfolglosigkeit des Unternehmens eine mildere Behandlung rechtfertige, so sei doch ein solcher Grundsatz nicht unbestritten und scheine der inneren Begründung zu entbehren. Jedenfalls trete bei dem hier in Frage stehenden Verhältniß die unlautere Gesinnung auch schon bei dem erfolglosen Versuch in deutlicher Weise hervor.

Dieser Antrag auf Verschärfung wurde angenommen und mit ihm der ganze Paragraph.

§. 11

handelt von der Verjährung.

Die Kommission erklärte sich mit den kurzen Verjährungsfristen einverstanden, es wurde dabei nur die Frage aufgeworfen, ob der Anspruch auf Schadenersatz von dem Augenblick an verjähre, wo die Strafthat begangen sei, oder ob die Verjährung erst in dem Augenblick beginne, wo ein Schaden wirklich entsteht.

Es wurde hierauf erwidert, daß solange der Schaden noch nicht wirklich verursacht sei, auch noch keine actio nata auf Schadenersatz vorhanden sein; vor Eintritt der actio nata könne aber die Verjährung nicht beginnen. Gleichwohl wurde ohne Widerspruch der Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

41.

Ein zweites Alinea hinzuzufügen, welches lautet:

„Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchen ein Schaden entstanden ist",

und mit dieser Abänderung der gesammte Paragraph angenommen.

§. 12.

Hier wird vorgeschrieben, daß mit Ausnahme des §. 5 die sämmtlichen Strafthaten auch im Wege der Privatklage verfolgt werden könnten. Man war einverstanden darüber, daß es sich hier ganz zweifellos um ein delictum privatum handle, und setzte voraus, daß der Staatsanwalt von Amtswegen nur in seltenen Ausnahmefällen einschreiten werde, wo ein öffentliches Interesse vorliege. Von einer Seite her wurde indes angeregt, das zweite Alinea zu

Digitized by Google

streichen, wonach die Zurücknahme des Antrags zulässig ist. Durch die Streichung dieser Worte würde der Zustand herbeigeführt werden, daß die Zurücknahme eines Strafantrags nicht zulässig ist, da die Unzulässigkeit die Regel bildet, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Antragsteller führt aus, daß wenn einmal ein derartiges Vergehen gegen Treue und Glauben und gegen die Redlichkeit des Verkehrs zur Anzeige gebracht worden ist, die Anklage auch durchgeführt werden müsse. Diejenigen Leute, welche auf Grund des Gesetzes angeklagt würden, würden der Regel nach in guten Vermögensverhältnissen sein und würden daher sich Mühe geben, durch Geldopfer die gegen sie erhobene Klage rückgängig zu machen. Darauf wurde indes erwidert, daß auch diejenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes Privatklage erheben, der Regel nach sich in günstigen Geldverhältnissen befinden werden und daher sich weniger leicht zugänglich erweisen würden. Aus praktischen Gründen aber sei es erforderlich, die Zurücknahme des Strafantrags für zulässig zu erachten; es könnten Fälle vorkommen, in denen die Privatklage lediglich aus Irrthum eingeleitet worden sei, und in diesen Fällen müsse man den Privatkläger vor der Gefahr bewahren, sich durch Durchführung seiner Anklage zu kompromittiren. Ebenso könnten aber auch Fälle vorkommen, wo die Klage an sich zwar begründet ist, die Handlung aber, um derentwillen sie erhoben werden soll, lediglich aus Unbedacht oder Uebereilung geschehen ist, und in solchen Fällen liege gar kein Grund vor, dem reuigen Thäter, zumal wenn er Schadenersatz gewähre, nicht Verzeihung zu Theil werden zu lassen.

Es wurde sowohl das Alinea 2 wie der ganze Paragraph angenommen.

§§. 13 und 14

gaben zu einer Diskussion keine Veranlassung und wurden angenommen.

Zu

§. 15

fand gleichfalls eine Diskussion nicht statt, es wurden indes Anträge gestellt, hier noch einige Zusatzparagraphen einzuschieben.

Diese Anträge lauten:

42.

§. 15a.

Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist für Klagen, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, auf Grund deren Klage oder Strafantrag erhoben wird.

§. 15b.

Ist gegen Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, auf Schadenersatz oder Buße, auf Geldstrafe oder Gefängniß erkannt, so unterliegen die von solchen Personen direkt oder indirekt herrührenden in Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Waaren so lange der Beschlagnahme und Einziehung, bis die durch Erkenntniß festgesetzten Geldbeträge gezahlt oder die Gefängnißstrafe verbüßt ist. Handelt es sich um Schadenersatz oder Buße, so erfolgt die Beschlagnahme und Einziehung nur auf Antrag.

Digitized by Google

§. 15c.

Ausländische Waaren, welche den gemäß §. 5 vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Aufmachung ersichtlich die gemäß §. 8 geschützten Interessen verletzt, unterliegen, in letzterem Falle jedoch nur auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung, der Beschlagnahme und Einziehung.

Die Beschlagnahme, §§. 15b und 15c, erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§. 459 der Strafprozeßordnung).

Der Antragsteller führte aus, daß §. 15a lediglich dem §. 2 des Gesetzes nachgebildet sei und daher keiner weiteren Motivirung bedürfe. Es wurde darauf erwidert, daß diejenigen Verhältnisse, welche bei §. 2 dazu Veranlassung gaben, die schwindelhafte Reklame vor ein bestimmtes Forum zu ziehen, bei den übrigen im Gesetz bezeichneten Straffällen nicht Anwendung finden. Es walte der Regel nach eine Auswahl zwischen verschiedenen Gerichtsständen ob, und es liege, abgesehen von den Fällen des §. 2, keine Veranlassung vor, den Kläger oder Strafkläger in dieser Beziehung zu beschränken.

§. 15b

wurde damit begründet, daß es zweckmäßig sei, einen Verklagten oder Angeklagten, welcher sich der Verfolgung durch Abwesenheit entziehe, wenigstens dadurch zu bestrafen, daß man seine Waaren mit Beschlag belege. Darauf wurde erwidert, daß im Falle einer Verurtheilung die Beschlagnahme der dem Verurtheilten gehörigen Waaren ohnehin eintreten werde. Waaren, die dem Verurtheilten nicht eigenthümlich gehören, der Beschlagnahme zu unterwerfen, könne zu ganz außerordentlichen Härten führen.

Für den

§. 15c

wurde angeführt, daß er das Mittel gewähren solle, ausländischen Fabrikanten oder Händlern, die ihre Waaren nach Deutschland vertreiben wollen, die Beachtung der deutschen Vorschriften aufzuzwingen, wie dies im umgekehrten Fall auch seitens des Auslandes geschehe, und namentlich in England die Ausländer gezwungen seien, die englischen Gesetze zu beachten. Dem wurde entgegengehalten, daß man einer ausländischen Waare beim Eintritt in das deutsche Zollgebiet nicht ansehen könne, ob sie dazu bestimmt sei, im Inland in den Einzelverkehr zu gelangen. Nur unter dieser Voraussetzung sei §. 5 anwendbar. Der §. 8 aber begründe nur einen Civilanspruch, zu dessen Offizialvertretung die Organe der Zollverwaltung nicht bestellt werden dürften, auch sei im §. 8 ein Schutz für die Aufmachung von Waaren überhaupt nicht vorgesehen.

Alle drei Zusatzparagraphen wurden, die beiden ersten gegen eine, und der letzte gegen drei Stimmen abgelehnt.

§. 16

gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung und wurde angenommen.

Bei

§. 17

ist im Entwurf der Regierung der Termin, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, offen gelassen worden. Es wurde der Antrag gestellt diesen Termin auf den 1. Juli 1896 festzusetzen, nachdem die Regierungskommissarien erklärt hatten, es läge keine Schwierigkeit vor, zu diesem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Allerdings könnte der

Digitized by Google

§. 5 erst dadurch in volle Wirksamkeit gerufen werden, daß der Bundesrath die betreffenden Anordnungen zu denselben erlasse, hierin aber liege kein Hinderniß, die übrigen Paragraphen sofort in Kraft treten zu lassen, zumal §. 5 ohne Wirksamkeit bleiben würde, solange die betreffenden Anordnungen des Bundesraths fehlen. Es wurde hiernach beschlossen.

Titel und Einleitung wurden angenommen, wobei noch einmal auf die Bedeutung der in der Ueberschrift des Gesetzes enthaltenen Worte „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs", wie sie oben entwickelt worden sind, aufmerksam zu machen ist, der ganze Gesetzentwurf hierauf mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 35 der Drucksachen — in der aus der beiliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetze eingegangenen Petitionen durch den ad 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. März 1896.

Die VI. Kommission.

de Witt, Vorsitzender. Dr. **Meyer** (Halle), Berichterstatter. **Bassermann. Buddeberg. v. Czarlinski. Fuchs. Fusangel. Gräfe.** Dr. **Hammacher. Jacobskötter. Kraemer.** Ritter **v. Lama.** Dr. Freiherr **v. Langen. Meister. Merbach. Noeren.** Graf **v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schmidt** (Elberfeld). **Singer. v. Viereck. Wattendorff.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 35 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission in **zweiter** Lesung.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, **über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere** über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen **denjenigen, der die Angaben gemacht hat,** falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.	sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen. **Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.** **Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.**
§. 2. Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Zur Sicherung des im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.	§. 3. Unverändert.
§. 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.	§. 4. Unverändert.
§. 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.	§. 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann **festgesetzt** werden, daß **bestimmte** Waaren im Einzelverkehr nur in **vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts** oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.**

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.	Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.
§. 6.	§. 6.
Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.	Unverändert.
Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.	
§. 7.	§. 7.
Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.	Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, **eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift** in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der **besonderen** Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.
§. 9.	§. 9.
Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:	Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienst**verhältnisses**
1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,	
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages	
unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.	unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes **oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen,** mittheilt.
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten ver-	Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
stoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.	Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.
Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.	Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.
§. 10.	§. 10.
Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu **dreitausend** Mark oder mit Gefängniß bis zu **einem Jahre** bestraft.
§. 11.	§. 11.
Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.	Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. **Die Verjährung des Anspruches auf Schadenersatz beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem ein Schaden entstanden ist.**
§. 12.	§. 12.
Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.	Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 15.	§. 15.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1896** in Kraft.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

E/R/L
12/20/27

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Digitized by Google